

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 1

München, den 20. Januar 2017

72. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Auszeichnungen	
19.12.2016	1132-F Zweite Änderung der Bekanntmachung zur Verleihung einer Medaille für Verdienste um das bayerische Finanzwesen - Az. ÖA-L 0115-10/2 -	2
	Benutzungsgebühren	
16.12.2016	2013.2-F Änderung der Kostenbekanntmachung - Az. 74-VM 1018-1/3 -	3
	Reisekosten	
19.12.2016	2032.4-F Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder - Az. 24-P 1719-2/4 -	4
	Haushalts- und Wirtschaftsführung	
21.12.2016	6320-F Richtlinien zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 (Haushaltsvollzugsrichtlinien 2017/2018 – HvR 2017/2018) - Az. 11-H 1200-6/8 -	16
	Liegenschaften	
20.12.2016	6410-F Bekanntgabe der Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaates Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen - Az. 46-VV 2602-1/6/1 -	32

Auszeichnungen

1132-F

**Zweite Änderung
der Bekanntmachung zur
Verleihung einer Medaille
für Verdienste um das bayerische Finanzwesen**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 19. Dezember 2016, Az. ÖA-L 0115-10/2

Abschnitt I

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verleihung einer Medaille für Verdienste um das bayerische Finanzwesen vom 16. Februar 2000 (FMBl. S. 94, StAnz. Nr. 8), die durch Bekanntmachung vom 4. Dezember 2012 (FMBl. S. 596) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden nach dem Wort „**Finanzwesen**“ die Wörter „**und die bayerische Heimat (FinHMedaillebekanntmachung – FinHMBek)**“ angefügt.
2. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat“ und nach dem Wort „Finanzwesen“ werden die Wörter „und die bayerische Heimat“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Finanzmedaille“ wird durch die Wörter „Finanz- und Heimatmedaille“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Finanzen“ werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
3. In Nr. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
4. Nr. 4 wird aufgehoben.

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Dr. Markus Söder
Staatsminister

Benutzungsgebühren

2013.2-F

Änderung der Kostenbekanntmachung

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 16. Dezember 2016, Az. 74-VM 1018-1/3

Abschnitt I

Die Kostenbekanntmachung (KBek) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 20. August 2015 (FMBl. S. 190) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.3 wird der Satzteil vor der Aufzählung wie folgt gefasst:
„Werden Bedienstete der unteren Vermessungsbehörden als Sachverständige oder Zeugen tätig, bestimmt sich die Entschädigung“.
2. Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; dies gilt auch für unverändert vorgefundene Grenzpunkte, die den Anfangs- oder Endpunkt einer ermittelten oder neuen Flurstücksgrenze bilden.“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 4 und 5.
3. In Nr. 4.4 werden die Wörter „§ 4 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 GebOVerM“ durch die Wörter „§ 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 GebOVerM“ ersetzt.
4. In Nr. 6.1 Satz 2 wird das Wort „Ansonsten“ durch die Wörter „Sind keine Baukosten bekannt,“ ersetzt.
5. Nr. 6.5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Gemeinsame Einmessung mehrerer Gebäude“.
 - b) Die Wörter „Haupt- und Nebengebäude“ werden durch die Wörter „auf demselben Flurstück weitere Gebäude“ ersetzt.
6. In Nr. 6.7 werden die Wörter „nach §§ 2 und 4 GebOVerM“ durch die Angabe „nach § 2 GebOVerM“ ersetzt.
7. Nr. 6.8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Änderungen der Höhe oder der Dachform von Gebäuden“.
 - b) Die Wörter „Für Höhenänderungen“ werden durch die Wörter „Für Änderungen in der Gebäudehöhe oder der Dachform“ ersetzt.
8. Nr. 7.3 Satz 3 wird aufgehoben.
9. In Nr. 8.1.1 Satz 3 und 4, Nr. 8.1.2 Satz 3 und Nr. 8.2.1 Satz 4 und 6 werden jeweils die Wörter „Zeitgebühren nach § 2 GebOVerM“ durch die Wörter „Gebühren nach §§ 2 und 4 GebOVerM“ ersetzt.
10. Nr. 8.2.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „mit § 2 GebOVerM“ durch die Wörter „mit §§ 2 und 4 GebOVerM“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Zeitgebühren nach § 2 GebOVerM“ durch die Wörter „Gebühren nach §§ 2 und 4 GebOVerM“ ersetzt.
11. In Nr. 10 wird die Angabe „Abschnitt 2“ gestrichen.
12. Der Wortlaut in Nr. 11 wird wie folgt gefasst:
„Zu § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GebOVerM siehe auch Nr. 18 (Versandkosten).“
13. Nr. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 12.2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 12.3 und 12.4 werden die Nrn. 12.2 und 12.3.
14. In Nr. 17.2 Satz 3 werden die Wörter „Verwertung von Geobasisdaten“ durch die Wörter „Einräumung von Nutzungsrechten, die bei den unteren Vermessungsbehörden eingehen,“ ersetzt.
15. Nr. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „in Sonderformaten oder“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Ab einem Bestellwert von 100 EURO erfolgt der Versand versandkostenfrei.“
16. Nr. 19.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Ermäßigung für europäische öffentliche Hochschulen“.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Hochschulen können darüber hinaus für“ durch die Wörter „Zusätzlich können Hochschulen für“ ersetzt.
 - c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴Darüber hinaus können Geobasisdaten für besondere Hochschulprojekte, deren Ergebnisse für Forschung und Lehre von großem Nutzen sein können, nach Prüfung durch das Landesamt im Einzelfall kostenfrei abgegeben werden; ab einem Datenwert von 10.000 EURO ist vorab die Zustimmung des Staatsministeriums einzuholen.“
 - d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
17. Nr. 20.2 Satz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) für das Recht der Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch gemäß Nr. 3 GebVz (vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 2 und Art. 11 Abs. 4 Satz 4 VermKatG),“

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Hübner
Ministerialdirektor

Reisekosten

2032.4-F

**Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
über die Festsetzung
der Auslandstage- und
Auslandsübernachtungsgelder**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 19. Dezember 2016, Az. 24-P 1719-2/4

Abschnitt I

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 24. April 2003 (FMBl. S. 143, S. 172, StAnz. Nrn. 18, 29, 30), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 11. Dezember 2015 (FMBl. 2016 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(VV-BayARV)“ angefügt.
2. Die Anlagen 1 (Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder) und 2 (Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten) werden nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlagen 1 und 2 neu gefasst.

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Anlage 1

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
	in Euro	
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	33	113
Äthiopien	22	86
Äquatorialguinea	30	166
Albanien	24	113
Algerien	42	173
Andorra	28	45
Angola	64	265
Antigua und Barbuda	44	117
Argentinien	28	144
Armenien	19	63
Aserbaidtschan	25	72
Australien		
- Canberra	48	158
- Sydney	49	186
- im Übrigen	46	133
Bahrain	37	180
Bangladesch	25	111
Barbados	48	179
Belgien	34	135
Benin	33	101
Bolivien	25	93
Bosnien und Herzegowina	15	73
Botsuana	33	102
Brasilien		
- Brasilia	44	160
- Rio de Janeiro	39	145
- Sao Paulo	44	120
- im Übrigen	45	110
Brunei	40	106
Bulgarien	18	90
Burkina Faso	36	84
Burundi	39	98
Chile	33	130
China		
- Chengdu	29	105
- Hongkong	61	145
- Kanton	33	113
- Peking	38	142
- Shanghai	41	128
- im Übrigen	41	78
Costa Rica	38	93
Cote d'Ivoire	42	146
Dänemark	50	150
Dominica	33	94
Dominikanische Republik	33	71
Dschibuti	40	160
Ecuador	36	97
El Salvador	36	119
Eritrea	38	81
Estland	22	71
Fidschi	28	69
Finnland	32	136
Frankreich		
- Lyon	44	83

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
- Marseille	42	86
- Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	48	135
- Straßburg	40	89
- im Übrigen	36	81
Gabun	51	278
Gambia	25	125
Georgien	25	80
Ghana	38	174
Grenada	42	121
Griechenland		
- Athen	38	132
- im Übrigen	30	89
Guatemala	23	96
Guinea	31	110
Guinea-Bissau	20	86
Guyana	34	81
Haiti	41	111
Honduras	40	101
Indien		
- Chennai	28	87
- Kalkutta	34	117
- Mumbai	26	125
- Neu Delhi	41	144
- im Übrigen	30	145
Indonesien	31	130
Iran	23	84
Irland	36	92
Island	39	108
Israel	46	191
Italien		
- Mailand	32	156
- Rom	43	160
- im Übrigen	28	126
Jamaika	45	135
Japan		
- Tokio	44	153
- im Übrigen	42	156
Jemen	20	95
Jordanien	38	126
Kambodscha	32	94
Kamerun	41	180
Kanada		
- Ottawa	29	110
- Toronto	43	142
- Vancouver	40	106
- im Übrigen	36	111
Kap Verde	25	105
Kasachstan	32	109
Katar	46	170
Kenia	35	223
Kirgisistan	24	91
Kolumbien	34	126
Kongo, Republik	41	200
Kongo, Demokratische Republik	56	171
Korea, Demokratische Volksrepublik	32	132
Korea, Republik	48	112

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
	in Euro	
1	2	3
Kosovo	19	57
Kroatien	23	75
Kuba	41	85
Kuwait	35	185
Laos	27	67
Lesotho	20	103
Lettland	25	80
Libanon	36	120
Libyen	37	100
Liechtenstein	44	180
Litauen	20	68
Luxemburg	39	102
Madagaskar	31	83
Malawi	39	123
Malaysia	28	88
Malediven	31	93
Mali	34	122
Malta	37	112
Marokko	35	129
Marshall Inseln	52	70
Mauretanien	32	105
Mauritius	40	140
Mazedonien	20	95
Mexiko	34	141
Mikronesien	46	74
Moldau, Republik	20	88
Monaco	35	180
Mongolei	24	84
Montenegro	24	94
Mosambik	35	147
Myanmar	29	155
Namibia	19	77
Nepal	23	86
Neuseeland	39	98
Nicaragua	30	81
Niederlande	38	119
Niger	30	70
Nigeria	52	255
Norwegen	53	182
Österreich	30	104
Oman	50	200
Pakistan		
- Islamabad	25	165
- im Übrigen	22	68
Palau	42	166
Panama	32	111
Papua-Neuguinea	50	234
Paraguay	30	61
Peru	25	93
Philippinen	25	107
Polen		
- Breslau	27	92
- Danzig	24	77
- Krakau	23	88
- Warschau	25	105
- im Übrigen	22	50
Portugal	30	92

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Ruanda	38	141
Rumänien		
- Bukarest	26	100
- im Übrigen	21	62
Russische Föderation		
- Jekaterinburg	23	84
- Moskau	25	110
- St. Petersburg	21	114
- im Übrigen	20	58
Sambia	30	130
Samoa	24	85
Sao Tome und Principe	39	80
San Marino	28	75
Saudi-Arabien		
- Djidda	31	234
- Riad	40	179
- im Übrigen	40	80
Schweden	41	168
Schweiz		
- Genf	53	195
- im Übrigen	51	169
Senegal	37	128
Serbien	16	74
Sierra Leone	32	82
Simbabwe	37	103
Singapur	44	188
Slowakische Republik	20	85
Slowenien	27	95
Spanien		
- Barcelona	26	118
- Kanarische Inseln	26	98
- Madrid	34	113
- Palma de Mallorca	26	110
- im Übrigen	24	88
Sri Lanka	33	118
St. Kitts und Nevis	37	99
St. Lucia	45	129
St. Vincent und die Grenadinen	43	121
Sudan	29	115
Südafrika		
- Kapstadt	22	112
- Johannesburg	24	124
- im Übrigen	18	94
Südsudan	28	150
Suriname	34	108
Syrien	31	140
Tadschikistan	21	67
Taiwan	42	126
Tansania	39	201
Thailand	26	118
Togo	29	108
Tonga	26	36
Trinidad und Tobago	45	164
Tschad	39	151
Tschechische Republik	29	94
Türkei		
- Istanbul	29	104

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
	in Euro	
1	2	3
- Izmir	35	80
- im Übrigen	33	78
Tunesien	27	80
Turkmenistan	27	108
Uganda	29	129
Ukraine	26	98
Ungarn	18	63
Uruguay	36	109
Usbekistan	28	123
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	40	207
Vereinigte Arabische Emirate	37	155
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
- Atlanta	51	175
- Boston	48	265
- Chicago	45	209
- Houston	52	138
- Los Angeles	46	274
- Miami	53	151
- New York City	48	282
- San Francisco	42	314
- Washington, D. C.	51	276
- im Übrigen	42	138
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
- London	51	224
- im Übrigen	37	115
Vietnam	31	86
Weißrussland	22	109
Zentralafrikanische Republik	38	74
Zypern	37	116

^{*)} Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BayARV

**Übersicht über die ab 1. Januar 2017 geltenden Pauschbeträge
für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskos- ten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesenheits- dauer von mehr als 8 Stunden je Kalen- dertag	
	€	€	
Afghanistan	30	20	95
Ägypten	40	27	113
Äthiopien	27	18	86
Äquatorialguinea	36	24	166
Albanien	29	20	113
Algerien	51	34	173
Andorra	34	23	45
Angola	77	52	265
Antigua und Barbuda	53	36	117
Argentinien	34	23	144
Armenien	23	16	63
Aserbajdschan	30	20	72
Australien			
- Canberra	58	39	158
- Sydney	59	40	186
- im Übrigen	56	37	133
Bahrain	45	30	180
Bangladesch	30	20	111
Barbados	58	39	179
Belgien	41	28	135
Benin	40	27	101
Bolivien	30	20	93
Bosnien und Herzegowina	18	12	73
Botsuana	40	27	102
Brasilien			
- Brasilia	53	36	160
- Rio de Janeiro	47	32	145
- Sao Paulo	53	36	120
- im Übrigen	54	36	110
Brunei	48	32	106
Bulgarien	22	15	90
Burkina Faso	44	29	84
Burundi	47	32	98
Chile	40	27	130
China			
- Chengdu	35	24	105
- Hongkong	74	49	145
- Kanton	40	27	113
- Peking	46	31	142
- Shanghai	50	33	128
- im Übrigen	50	33	78
Costa Rica	46	31	93
Cote d'Ivoire	51	34	146

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Dänemark	60	40	150
Dominica	40	27	94
Dominikanische Republik	40	27	71
Dschibuti	48	32	160
Ecuador	44	29	97
El Salvador	44	29	119
Eritrea	46	31	81
Estland	27	18	71
Fidschi	34	23	69
Finnland	39	26	136
Frankreich			
- Lyon	53	36	83
- Marseille	51	34	86
- Paris *)	58	39	135
- Straßburg	48	32	89
- im Übrigen	44	29	81
Gabun	62	41	278
Gambia	30	20	125
Georgien	30	20	80
Ghana	46	31	174
Grenada	51	34	121
Griechenland			
- Athen	46	31	132
- im Übrigen	36	24	89
Guatemala	28	19	96
Guinea	38	25	110
Guinea - Bissau	24	16	86
Guyana	41	28	81
Haiti	50	33	111
Honduras	48	32	101
Indien			
- Chennai	34	23	87
- Kalkutta	41	28	117
- Mumbai	32	21	125
- Neu Delhi	50	33	144
- im Übrigen	36	24	145
Indonesien	38	25	130
Iran	28	19	84
Irland	44	29	92
Island	47	32	108
Israel	56	37	191
Italien			
- Mailand	39	26	156
- Rom	52	35	160
- im Übrigen	34	23	126
Jamaika	54	36	135

*) sowie die Departements 92 (Hauts-de-Seine), 93 (Seine-Saint-Denis) und 94 (Val-de-Marne)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Japan			
- Tokio	53	36	153
- im Übrigen	51	34	156
Jemen	24	16	95
Jordanien	46	31	126
Kambodscha	39	26	94
Kamerun	50	33	180
Kanada			
- Ottawa	35	24	110
- Toronto	52	35	142
- Vancouver	48	32	106
- im Übrigen	44	29	111
Kap Verde	30	20	105
Kasachstan	39	26	109
Katar	56	37	170
Kenia	42	28	223
Kirgisistan	29	20	91
Kolumbien	41	28	126
Kongo, Republik	50	33	200
Kongo, Demokratische Republik	68	45	171
Korea, Demokratische Volksrepublik	39	26	132
Korea, Republik	58	39	112
Kosovo	23	16	57
Kroatien	28	19	75
Kuba	50	33	85
Kuwait	42	28	185
Laos	33	22	67
Lesotho	24	16	103
Lettland	30	20	80
Libanon	44	29	120
Libyen	45	30	100
Liechtenstein	53	36	180
Litauen	24	16	68
Luxemburg	47	32	102
Madagaskar	38	25	83
Malawi	47	32	123
Malaysia	34	23	88
Malediven	38	25	93
Mali	41	28	122
Malta	45	30	112
Marokko	42	28	129
Marshall Inseln	63	42	70
Mauretanien	39	26	105
Mauritius	48	32	140
Mazedonien	24	16	95
Mexiko	41	28	141
Mikronesien	56	37	74
Moldau, Republik	24	16	88
Monaco	42	28	180

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Mongolei	29	20	84
Montenegro	29	20	94
Mosambik	42	28	147
Myanmar	35	24	155
Namibia	23	16	77
Nepal	28	19	86
Neuseeland	47	32	98
Nicaragua	36	24	81
Niederlande	46	31	119
Niger	36	24	70
Nigeria	63	42	255
Norwegen	64	43	182
Österreich	36	24	104
Oman	60	40	200
Pakistan			
- Islamabad	30	20	165
- im Übrigen	27	18	68
Palau	51	34	166
Panama	39	26	111
Papua-Neuguinea	60	40	234
Paraguay	36	24	61
Peru	30	20	93
Philippinen	30	20	107
Polen			
- Breslau	33	22	92
- Danzig	29	20	77
- Krakau	28	19	88
- Warschau	30	20	105
- im Übrigen	27	18	50
Portugal	36	24	92
Ruanda	46	31	141
Rumänien			
- Bukarest	32	21	100
- im Übrigen	26	17	62
Russische Föderation			
- Jekatarinenburg	28	19	84
- Moskau	30	20	110
- St. Petersburg	26	17	114
- im Übrigen	24	16	58
Sambia	36	24	130
Samoa	29	20	85
Sao Tome - Principe	47	32	80
San Marino	34	23	75
Saudi Arabien			
- Djidda	38	25	234
- Riad	48	32	179
- im Übrigen	48	32	80
Schweden	50	33	168

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Schweiz			
- Genf	64	43	195
- im Übrigen	62	41	169
Senegal	45	30	128
Serbien	20	13	74
Sierra Leone	39	26	82
Simbabwe	45	30	103
Singapur	53	36	188
Slowakische Republik	24	16	85
Slowenien	33	22	95
Spanien			
- Barcelona	32	21	118
- Kanarische Inseln	32	21	98
- Madrid	41	28	113
- Palma de Mallorca	32	21	110
- im Übrigen	29	20	88
Sri Lanka	40	27	118
St. Kitts und Nevis	45	30	99
St. Lucia	54	36	129
St. Vincent und die Grenadinen	52	35	121
Sudan	35	24	115
Südafrika			
- Kapstadt	27	18	112
- Johannesburg	29	20	124
- im Übrigen	22	15	94
Südsudan	34	23	150
Suriname	41	28	108
Syrien	38	25	140
Tadschikistan	26	17	67
Taiwan	51	34	126
Tansania	47	32	201
Thailand	32	21	118
Togo	35	24	108
Tonga	32	21	36
Trinidad und Tobago	54	36	164
Tschad	47	32	151
Tschechische Republik	35	24	94
Türkei			
- Istanbul	35	24	104
- Izmir	42	28	80
- im Übrigen	40	27	78
Tunesien	33	22	80
Turkmenistan	33	22	108
Uganda	35	24	129
Ukraine	32	21	98
Ungarn	22	15	63
Uruguay	44	29	109
Usbekistan	34	23	123
Vatikanstaat	52	35	160

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Venezuela	48	32	207
Vereinigte Arabische Emirate	45	30	155
Vereinigte Staaten von Amerika			
- Atlanta	62	41	175
- Boston	58	39	265
- Chicago	54	36	209
- Houston	63	42	138
- Los Angeles	56	37	274
- Miami	64	43	151
- New York City	58	39	282
- San Francisco	51	34	314
- Washington, D. C.	62	41	276
- im Übrigen	51	34	138
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland			
- London	62	41	224
- im Übrigen	45	30	115
Vietnam	38	25	86
Weißrussland	27	18	109
Zentralafrikanische Republik	46	31	74
Zypern	45	30	116

Haushalts- und Wirtschaftsführung

6320-F

**Richtlinien
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Freistaates Bayern
in den Haushaltsjahren 2017 und 2018
(Haushaltsvollzugsrichtlinien 2017/2018 –
HvR 2017/2018)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 21. Dezember 2016, Az. 11-H 1200-6/8

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 348 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

Inhaltsübersicht:

1. Rechtsgrundlagen
2. Übersendung der Einzelpläne
3. Ausführung des Haushaltsplans 2018
4. Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
- 4.1 Integriertes Haushalts- und Kassenverfahren (IHV)
- 4.2 Erhebung der Einnahmen
- 4.3 Leistung von Ausgaben
- 4.4 Haushaltsmittelreserven
- 4.5 Keine unnötigen Vorratskäufe und dergleichen
- 4.6 Skontos und Rabatte
- 4.7 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Erfolgskontrolle
- 4.8 Auftragsvergaben
- 4.9 Investitions- und Programmmittel, neue Maßnahmen und andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung
- 4.10 Anordnung von Auslandszahlungen
5. Einzelmaßnahmen zur Bewirtschaftung der Ausgaben
- 5.1 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (Gruppe 511)
- 5.2 Haltung von Fahrzeugen (Gruppe 514)
- 5.3 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (Gruppen 511 und 812)
- 5.4 Energiebewirtschaftungskosten (Titel 517 05)
- 5.5 Gebäudereinigung (Gruppen 517 und 428)
- 5.6 Mieten und Pachten (Gruppe 518)
- 5.7 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Gruppe 519)
- 5.8 Dienstreisen (Gruppe 527)
- 5.9 Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen (Gruppe 529)
- 5.10 Veröffentlichungen (Gruppe 531)
- 5.11 Steuerzahlungen von staatlichen Dienststellen (Gruppe 546)
- 5.12 Zuwendungen (aus Hauptgruppen 6 und 8 – Art. 23, 44 BayHO)
- 5.13 Bauausgaben (Hauptgruppe 7)
- 5.14 Erwerb von Dienstfahrzeugen (Gruppe 811)
- 5.15 Anordnungsbefugnis für die Verrechnungstitel betreffend die Nutzung von Räumen und Plätzen der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
- 5.16 Zukunftsinitiative „Aufbruch Bayern“
- 5.17 Immobilienbezogene Objektbuchhaltung
6. Berücksichtigung der Haushaltssperre
7. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- 7.1 Unvorhergesehenheit, Unabweisbarkeit
- 7.2 Antragstellung
- 7.3 Allgemeine Einwilligung in überplanmäßige Ausgaben
- 7.4 Hochbauausgaben
- 7.5 Einspargebot
8. Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenplan
- 8.1 Allgemeines
- 8.2 Besondere Regelungen für Arbeitnehmer
- 8.3 Besetzung mit schwerbehinderten Menschen
- 8.4 Mehrarbeit, Überstunden
- 8.5 Vergleichbare Stellen
- 8.6 Unentgeltliche Überlassung verfügbarer Unterkünfte bei staatlichen Lehreinrichtungen
- 8.7 Anordnungsbefugnis für Zahlungen der Ballungsraumzulage gemäß Art. 94 BayBesG
- 8.8 Anordnungsbefugnis und Bewirtschaftung für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, die an Kabinettsmitglieder und Versorgungsempfänger nach dem Gesetz über Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung zu leisten sind
9. Verpflichtungsermächtigungen
- 9.1 Allgemeine Einwilligung
- 9.2 Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2016
- 9.3 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen
- 9.4 Zusammenfassende Meldung der eingegangenen Verpflichtungen
10. Absehen von der Führung der Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A)
11. Dezentrale Budgetverantwortung
- 11.1 Ziel
- 11.2 Umfang des Budgets
- 11.3 Verstärkung aus den Ansätzen für Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen
- 11.4 Mehr- und Mindereinnahmen
- 11.5 Interne Verrechnungen
- 11.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- 11.7 Mittelzuweisung
12. Abschließende Hinweise
- 12.1 Dienstpflicht auf Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften
- 12.2 Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln und Stellen durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen
- 12.3 Verwaltung von Forderungen aus Darlehensgewährungen
- 12.4 Liquiditätssteuerung
13. Schlussbestimmungen
- 13.1 Inkrafttreten
- 13.2 Außerkrafttreten

1. Rechtsgrundlagen

¹Durch das Haushaltsgesetz 2017/2018 (HG 2017/2018) wurde der Haushaltsplan 2017/2018 festgestellt.

²Die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 richtet sich nach dem HG 2017/2018, den Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2017/2018 (DBestHG 2017/2018) und dem Haushaltsplan 2017 und 2018. ³Bei der Ausführung des Haushaltsplans sind insbesondere die Bayerische Haushaltsordnung, die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) sowie diese Haushaltsvollzugsrichtlinien zu beachten; weitere Vollzugsregelungen bleiben

vorbehalten. ⁴Die obersten Staatsbehörden können für ihren Geschäftsbereich ergänzende Anordnungen treffen.

2. Übersendung der Einzelpläne

Nach der Feststellung des Haushaltsplans durch das Haushaltsgesetz übersendet das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat den obersten Staatsbehörden als Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung je einen beglaubigten Abdruck des für sie maßgebenden Einzelplans.

3. Ausführung des Haushaltsplans 2018

¹Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 können frühestens vom 1. Januar 2018 an in Anspruch genommen werden.

²Wird der Nachtragshaushalt 2018 vom Landtag nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres 2018 verabschiedet, gelten bis zur Bekanntmachung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2018 für den Vollzug des Haushaltsplans 2018 folgende Bestimmungen:

- a) Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2018 sind die Ausgabebewilligungen 2018 des Haushaltsplans 2017/2018; das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
- b) Ist ein im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2018 vorgesehener Ausgabeansatz niedriger als der Haushaltsansatz 2018 im Haushaltsplan 2017/2018, so ist der niedrigere Ansatz als Bewirtschaftungsgrundlage maßgebend; das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
- c) Ausgabeansätze, die im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2018 neu ausgebracht sind, dürfen grundsätzlich erst nach Bekanntmachung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2018 in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht, soweit es sich nur um den Nachvollzug einer Umsetzung von Ausgabemitteln im Sinne des Art. 50 BayHO handelt. Weitere Ausnahmen sind mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat nur unter den Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 BayHO (unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis) zulässig.
- d) Im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2018 neu ausgebrachte Einnahmeansätze dürfen ab dem 1. Januar 2018 bebucht werden.

4. Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze

¹In allen Bereichen des Haushaltsvollzugs ist Ausgabendisziplin oberstes Gebot. ²Die strikte Einhaltung der vom Bayerischen Landtag bewilligten Ausgabeansätze ist zuverlässig zu gewährleisten. ³Unabweisbarer Mehrbedarf, z. B. auf Grund unvorhergesehener Ereignisse, muss durch anderweitige Einsparungen gedeckt werden. ⁴Hierzu sind bei allen mittelbewirtschaftenden Stellen rechtzeitig die erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu treffen.

⁵Bei der Bewirtschaftung des Haushaltsplans sind insbesondere die rechtzeitige und vollständige Erhebung der Einnahmen, die Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

⁶Die Beauftragten für den Haushalt haben darüber zu wachen, dass die Haushaltsmittel sowie die Planstellen und anderen Stellen nach den für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätzen bewirtschaftet werden (VV Nr. 3.3.1 zu Art. 9 BayHO). ⁷Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten (Art. 9 Abs. 2 BayHO und VV Nrn. 2 bis 5 zu Art. 9 BayHO) zu unterstützen; insbesondere sind sie bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung möglichst frühzeitig zu beteiligen.

⁸Die Anordnung und Buchung von Einnahmen und Ausgaben richtet sich nach dem Haushaltsplan. ⁹Dabei sind insbesondere der Bayerische Gruppierungsplan und die Zuordnungshinweise zum Gruppierungsplan (Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern) mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichende Regelungen im Haushaltsplan vorgehen.

4.1 Integriertes Haushalts- und Kassenverfahren (IHV)

¹IHV fasst sämtliche im Haushaltskreislauf anfallenden Tätigkeiten in einer EDV-Anwendung zusammen und ist von allen geeigneten Dienststellen zu benutzen. ²Anordnungen haben grundsätzlich im IHV-Mittelbewirtschaftungssystem (IHV-MBS) in elektronischer Form zu erfolgen; schriftliche Anordnungen nur in Ausnahmefällen.

4.2 Erhebung der Einnahmen

¹Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben (Art. 34 Abs. 1 BayHO). ²Einnahmemindernde Maßnahmen sind nur in Ausnahmefällen und nur bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen (z. B. Art. 58, 59 BayHO) zulässig. ³Zu den bei der Erhebung von Einnahmen zu beachtenden Verpflichtungen gehört auch die Geltendmachung von Verzugszinsen und gegebenenfalls eines weitergehenden Verzugsschadens (vgl. Anlage Zins – A zu den VV zu Art. 34 BayHO).

⁴Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung sind in allen Bereichen zu überprüfen und im vertretbaren Rahmen auszuschöpfen. ⁵Vermögensgegenstände dürfen grundsätzlich nur zum vollen Wert veräußert werden (Art. 63 Abs. 3 und 4 BayHO); entsprechendes gilt für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes sowie anderer Leistungen (Art. 63 Abs. 5 BayHO).

4.3 Leistung von Ausgaben

¹Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen (Art. 3 Abs. 1 BayHO). ²Die Ausgabeansätze einschließlich der Stellenpläne sind jedoch keine Verpflichtung zur Leistung einer Ausgabe, sondern – soweit verfügbar – die obere Grenze der Ermächtigung, bis zu der Ausgaben geleistet werden dürfen. ³Von dieser Ermäch-

- tigung darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit die Ausgaben oder Stellen zur Erfüllung der Aufgaben des Staates notwendig sind (Art. 6 BayHO); dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 Abs. 1 BayHO) strikt einzuhalten.
- ⁴Alle Ausgaben sind auf Einsparmöglichkeiten zu überprüfen, sowohl hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Notwendigkeit als auch ihres Umfangs. ⁵Dies gilt auch für Förderprogramme und dergleichen.
- ⁶Auszahlungen dürfen nicht vor Fälligkeit geleistet werden (Art. 34 Abs. 2 BayHO). ⁷Fälligkeitstag ist das Datum, an dem der Betrag dem Gläubiger auf Grund vertraglicher Vereinbarung – in Ermangelung einer solchen auf Grund in der Rechnung genannter Zahlungsbedingungen – oder Rechtsvorschrift zur Verfügung stehen muss. ⁸Eine rechtzeitige Zahlung zum Fälligkeitstag wird durch die zuständigen Kassen sichergestellt. ⁹Hierzu bedarf es durch die Anordnungsstellen keiner Vorverlegung des Fälligkeitstages in den Kassenanordnungen. ¹⁰Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Jahreswechsel ist zusätzlich die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zu Jahresabschluss und Rechnungslegung für das jeweilige Haushaltsjahr zu beachten.
- ¹¹Offene Abschlagszahlungen sind, soweit möglich, zeitnah abzurechnen (vgl. Nrn. 7.3.3, 7.22, 7.23 und 18.2 EDV-Bestimmungen Kasse – EDVBK). ¹²Die Anordnungsstellen haben zu prüfen, ob Maßnahmen oder Rückforderungen diesbezüglich ergriffen werden müssen.
- 4.4 Haushaltsmittelreserven
- ¹Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen (Art. 34 Abs. 1 Satz 2 BayHO). ²Von den mittelbewirtschaftenden Stellen ist rechtzeitig Vorsorge für eventuell auftretende Mehrbelastungen zu treffen; z. B. für unerwartet hohe Preissteigerung bei einzelnen Ausgaben. ³Die obersten Staatsbehörden und die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden haben insbesondere bei den sächlichen Verwaltungsausgaben Haushaltsmittelreserven zu bilden, die im Bedarfsfall zur Deckung eines auftretenden Mehrbedarfs zu verwenden sind (vgl. VV Nr. 1.6 zu Art. 34 BayHO).
- 4.5 Keine unnötigen Vorratskäufe und dergleichen
- ¹Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind (Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BayHO). ²In einem Haushaltsjahr nicht mehr benötigte Haushaltsmittel dürfen nicht am Ende des Haushaltsjahrs für unnötige Vorratskäufe oder sonstige nicht notwendige Beschaffungen verwendet werden (sog. „Dezemberfieber“). ³Ein Verstoß hiergegen kann zu Disziplinarmaßnahmen und Regressansprüchen führen (vgl. Nr. 12.1).
- 4.6 Skontos und Rabatte
- Alle durch die Einräumung von Skontos und Rabatten, insbesondere gemäß den Vereinbarungen mit Nachlasskonditionen für den Freistaat Bayern, zu erlangenden Zahlungsvorteile sind auszunutzen.
- 4.7 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Erfolgskontrolle
- 4.7.1 ¹Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. ²Nach den Erfordernissen des Einzelfalls ist die einfachste und am wenigsten aufwendige Untersuchungsmethode anzuwenden; insbesondere kommen finanz- oder betriebswirtschaftliche Kosten- und Nutzenvergleiche in Betracht (vgl. VV zu Art. 7 BayHO). ³Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind sämtliche einmaligen und laufenden Ausgaben und Einnahmen einzubeziehen. ⁴Sie müssen grundsätzlich auch den Zeitfaktor berücksichtigen; vor dem Betrachtungszeitpunkt anfallende Ein- oder Auszahlungen sind aufzuzinsen und in der Zukunft liegende Ein- oder Auszahlungen abzuzinsen (siehe dazu sinngemäß VV Nr. 9.3 Buchst. a zu Art. 7 BayHO).
- 4.7.2 ¹Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind insbesondere auch die Personalkosten mit zu berücksichtigen. ²Dabei können die vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bekannt gegebenen Personaldurchschnittskosten oder -vollkosten verwendet werden. ³Die aktuellen Werte können im Bayerischen Behördennetz unter www.stmf.bybn.de in der Rubrik „Staatshaushalt – Haushaltsrecht, Zuwendungsrecht, Kassenwesen, Mittelbewirtschaftung“ abgerufen werden. ⁴Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sollen Personaleinsparungen grundsätzlich nur insoweit und ab dem Zeitpunkt angesetzt werden, als sie realisiert werden können.
- 4.7.3 ¹Nach dem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 18. Juli 1991 (Drs. 12/2638) ist das Instrument der Erfolgskontrolle zur Gewährleistung wirtschaftlichen Handelns verstärkt zu nutzen und insbesondere bei Maßnahmen von finanziellem Gewicht sind grundsätzlich Erfolgskontrollen durchzuführen. ²Hierauf soll schon bei der Einleitung von Maßnahmen durch klare Zieldefinition und Sammlung notwendiger Daten Rücksicht genommen werden.
- 4.7.4 Mit Beschluss vom 24. April 1998 (Drs. 13/10947) hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung u. a. ersucht, „eine private Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen auf besonders begründete Ausnahmefälle zu beschränken, ferner Leasingmodelle nur dann anzuwenden, wenn diese auch unter Berücksichtigung von Steuerausfällen günstiger sind“.
- 4.8 Auftragsvergaben
- 4.8.1 ¹Die Vergabevorschriften (vgl. Art. 55 BayHO und VV Nr. 2 zu Art. 55 BayHO) sind zu beachten. ²Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistun-

gen (VOL/A) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) fordern im Regelfall die Öffentliche Ausschreibung und lassen Ausnahmen hiervon in Form von Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben nur unter sehr engen Voraussetzungen zu (vgl. § 3 VOL/A, § 3 VOB/A).³Bei Auftragsvergaben soll möglichst auch in den Fällen, in denen eine Beschränkte Ausschreibung zulässig wäre, die Öffentliche Ausschreibung gewählt werden (vgl. Nr. 7.1.2 sowie Nr. I.1 Buchst. a der Anlage 2 zur Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR).⁴Soweit danach eine Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibung nicht stattfindet, sollen gleichwohl grundsätzlich mehrere Preisangebote eingeholt werden.⁵Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen sind zwecks Nachprüfung ab 2 500 € in Listen zu erfassen (vgl. Nr. 7.1.4 KorruR).⁶Die Vergabestellen haben außerdem nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25 000 € ohne Umsatzsteuer auf Internetportalen oder ihren Internetseiten zu informieren (vgl. § 19 Abs. 2 VOL/A, § 20 Abs. 3 VOB/A).

⁷Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sind bei Lieferleistungen neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer – vor allem die Kosten für den Energieverbrauch der zu beschaffenden Geräte – sowie die Abschreibungs- und Entsorgungskosten zu berücksichtigen (Lebenszykluskostenprinzip).

⁸Die wichtigsten Vergabevorschriften sowie insbesondere eine Formulareammlung für Ausschreibungen nach der VOL und die Rahmenverträge sowie Nachlassvereinbarungen für den Freistaat Bayern sind im Bayerischen Behördennetz unter www.bybn.de in der Rubrik „Beschaffung“ abrufbar.

4.8.2 ¹Nach § 141 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, bevorzugt diesen Werkstätten anzubieten. Auf die Bevorzugten-Richtlinien (öABevR) wird hingewiesen. ²Im Bayerischen Behördennetz sind in der Rubrik „Beschaffungen“ Hinweise zur Vergabe öffentlicher Aufträge an Behindertenwerkstätten und Integrationsfirmen enthalten; unter anderem auch ein elektronischer Verweis auf die Datenbank „Leistungskatalog der Werkstätten für behinderte Menschen“. ³Dort sind die Produkte und Dienstleistungen der rund 110 anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung in Bayern abrufbar. ⁴Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und Integrationsprojekte sind auf den in den Sammelkapiteln der Einzelpläne zentral ausgebrachten Titeln 547 26 und 812 26 zu verbuchen.

4.9 Investitions- und Programmmittel, neue Maßnahmen und andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

4.9.1 ¹Ein Finanzierungsspielraum für die Einleitung neuer finanzwirksamer Maßnahmen und Programme über den Haushaltsplan 2017/2018 hinaus besteht nicht.

²Zur Erhöhung des Anstoßvolumens sollen die bestehenden Förderhöchstsätze mit dem Ziel einer Reduzierung überprüft werden. ³Förderhöchstsätze dürfen nur im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ausgeschöpft werden.

⁴Die Investitions- und Programmmittel sollen vorrangig in den strukturschwachen Gebieten eingesetzt werden; die im bayerischen Grenzraum noch bestehenden lagebedingten Nachteile und besonderen Aufgaben sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.

4.9.2 ¹Alle Maßnahmen von finanzieller Bedeutung im Sinne des Art. 40 Abs. 1 BayHO – z. B. allgemeine Regelungen, etwa über Fördervoraussetzungen und Berechtigte, Förderhöhen, Programme, Planungen –, die zu Einnahmeminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen der Einwilligung (= vorherige Zustimmung) des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat. ²Das Gleiche gilt für über- oder außertarifliche Leistungen; z. B. außertarifliche Eingruppierungen. ³Dabei ist es grundsätzlich unbeachtlich, ob damit eine Haushaltsüberschreitung (Art. 37 Abs. 1 BayHO) verbunden ist.

4.10 Anordnung von Auslandszahlungen

¹Bei Zahlungen an Empfänger außerhalb des SEPA-Zahlungsraumes fallen in der Regel hohe Gebühren an. ²Zur Reduzierung dieser Zahlungsverkehrskosten sind sämtliche Einsparmöglichkeiten zu nutzen. ³Insbesondere sind mehrere Auszahlungsanordnungen (Muster 35 oder 835 EDVBK) an einen Zahlungsempfänger zusammenzufassen. ⁴Gebühren sind nach Möglichkeit zu vermeiden und mit entsprechendem Schlüssel bei Feld-Nr. 119 EDVBK anzuordnen.

5. **Einzelmaßnahmen zur Bewirtschaftung der Ausgaben**

5.1 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (Gruppe 511)

5.1.1 ¹Bei der Bewirtschaftung von Geschäftsbedarf sind alle Preisvorteile zu nutzen. ²Von einer übermäßigen Lagerhaltung ist abzusehen. ³Die Qualitätsansprüche an Schreib- und Vervielfältigungspapier, Briefumschläge und für kurzlebige Druckerzeugnisse sind nach Möglichkeit zu reduzieren. ⁴Durch den verstärkten Einsatz von Recyclingpapier kann ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden; etwaige geringfügige Preisnachteile können im Interesse der Verwirklichung des Umweltschutzgedankens in Kauf genommen werden. ⁵Auf VV Nr. 2.1 zu Art. 7 BayHO sowie auf die Umweltrichtlinien

- Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR) wird hingewiesen.
- 5.1.2 ¹Die Ausgaben für Fotokopien sind möglichst zu reduzieren. ²Einnahmen aus der Anfertigung von Fotokopien durch Dritte, insbesondere durch die private Mitbenutzung dienstlicher Kopiergeräte, dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden (Nr. 7.1 DBestHG 2017/2018). ³Eine private Mitbenutzung dienstlicher Kopiergeräte kann nur ausnahmsweise gegen Kostenerstattung in Betracht kommen, soweit hierdurch dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- 5.1.3 ¹Die Ausgabemittel für Bücher und Zeitschriften sind in erster Linie zur Beschaffung von nicht online zugänglichen Standardwerken für die tägliche Praxis bestimmt. ²Spezialliteratur ist in der Regel nur für die Bücherei vorzusehen, soweit sie nicht ohnehin von anderen Dienststellen entliehen werden kann. ³Loseblattsammlungen und Tageszeitungen sind laufend unter Anlegung eines strengen Maßstabs auf die Notwendigkeit ihrer Haltung zu überprüfen.
- 5.1.4 ¹Bei Postsendungen ist unter Berücksichtigung sachlicher Erfordernisse die wirtschaftlichste Versendungsart zu wählen (§ 26 Abs. 1 AGO). ²Das Briefaufkommen ist durch Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten (E-Mail, E-Akte, Mitarbeiterportal usw.) zu verringern (§ 26 Abs. 2 AGO). ³Für das Paket- und Briefaufkommen wurden für die staatlichen Stellen zentrale Ausschreibungen durchgeführt. ⁴Der Versand des Postgutes (Pakete, Postzustellungsurkunden, Briefe) hat daher grundsätzlich über die in einem förmlichen Vergabeverfahren ausgewählten Vertragspartner oder über den behördlichen Postaustausch zu erfolgen.
- 5.2 Haltung von Fahrzeugen (Gruppe 514)
- 5.2.1 ¹Ausgaben für Sonderausstattungen, die im Zusammenhang mit der Neu- oder Ersatzbeschaffung eines Dienstfahrzeugs stehen, sind bei Titel 811 0. zu buchen. ²Eine Buchung bei Titel 514 0. ist von der Zweckbestimmung nicht gedeckt.
- 5.2.2 ¹Wegen der Einsparung von Kraftstoff bei der Benutzung von Dienstfahrzeugen wird auf Nr. 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich, insbesondere bei den Dienststellen des Freistaates Bayern zur Beachtung hingewiesen. ²Danach ist die Fahrweise – auch aus Gründen des Umweltschutzes – grundsätzlich auf einen niedrigen Kraftstoffverbrauch auszurichten. ³Im Übrigen ist auf einen zurückhaltenden und sparsamen Einsatz der Dienstfahrzeuge zu achten.
- 5.3 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (Gruppen 511 und 812)
- 5.3.1 ¹Bei der Beschaffung von Geschäftszimmerausstattungen dürfen die mit Haushaltsaufstellungsschreiben 2017/2018 vom 10. März 2016 (Gz. 11/17/23 - H 1120-4/2) – Anlage 5 – mitgeteil-
- ten Höchstpreise nicht überschritten werden. ²Im Übrigen vergleiche auch Nr. 19.2 HaR.
- 5.3.2 Soweit mehrere staatliche Dienststellen in einem Dienstgebäude untergebracht sind, bietet sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die gemeinsame Nutzung von Geräten und Einrichtungen an; z. B. Informations- und Kommunikationstechnik, Kopiergeräte.
- 5.3.3 ¹Die Entscheidung für Wartungsverträge sowie über die Art und den Umfang der Wartung sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen zu treffen und zu begründen. ²Gewährleistungszeiträume und vergaberechtliche Vorgaben sind zu berücksichtigen. ³Bei der Beschaffung von Standardsoftware und dem Abschluss von Pflegeverträgen ist die wirtschaftlichste Variante zu wählen. ⁴Vergaberechtliche Vorgaben sind zu beachten.
- 5.4 Energiebewirtschaftungskosten (Titel 517 05)
- 5.4.1 Die Bewirtschaftung von Gebäuden ist konsequent auf eine sparsame und rationelle Energieverwendung auszurichten (Nr. 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich, insbesondere bei den Dienststellen des Freistaates Bayern).
- 5.4.2 ¹Die Kosten der Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft (Energiebewirtschaftungskosten) sind – mit Ausnahme der Ausgaben in Titelgruppen – bei Titel 517 05 gesondert zu erfassen. ²Hinsichtlich der Aufteilung von Bewirtschaftungskosten der Grundstücke, Gebäude und Räume sowie Mieten und Pachten bei gemeinsamer Nutzung durch mehrere Dienststellen wird auf VV Nr. 3.2.3.2 zu Art. 64 BayHO hingewiesen.
- 5.4.3 ¹Gemäß Nr. 2.6 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich, insbesondere bei den Dienststellen des Freistaates Bayern, wird bestimmt, dass zur Erfolgskontrolle Aufzeichnungen über die tatsächlichen Verbrauchsmengen von Wärme und Strom (Energieverbrauchswerte) zu führen sind. ²Die Aufzeichnungen sind von der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle getrennt für jedes einzelne Gebäude zu führen, das über eine eigene Wärmeversorgungsanlage oder dergleichen verfügt – z. B. gesonderte Abrechnung mit einer Fernwärmeversorgungsanlage – oder messtechnisch getrennt erfasst wird. ³Im Sinn eines effektiven Energiemanagements sind in Abstimmung mit der Bauverwaltung geeignete Zählrichtungen für die einzelnen Gebäude einer Liegenschaft sukzessive nachzurüsten – auch dann, wenn diese nicht über eine eigene Wärmeversorgungsanlage oder dergleichen verfügen. ⁴Die Aufzeichnung und Auswertung der Energieverbrauchswerte erfolgt mit Hilfe des Energie- und Medien-Informationssystems EMIS. ⁵Die Energieverbrauchswerte sind von den Grund-

besitz bewirtschaftenden Dienststellen bis spätestens 30. Juni des Folgejahres in das Informationssystem EMIS über die Web-Erfassungsmaske zur Energiedatenerhebung einzustellen. ⁶Soweit noch kein Zugang zum Bayerischen Behördennetz besteht, ist ein technisch geeigneter und wirtschaftlicher Zugang einzurichten. ⁷Nur in begründeten Ausnahmefällen sind die Daten auf anderen Wegen der Zentralstelle Energie beim Staatlichen Bauamt München 1 zu übermitteln.

⁸Ziel ist, die Überwachung des Energieverbrauchs und der Energiesparmaßnahmen als Daueraufgabe zu erleichtern. ⁹Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle soll durch ständiges Beobachten des Energieverbrauchs Abweichungen rechtzeitig erkennen und wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs einleiten.

5.5 Gebäudereinigung (Gruppen 517 und 428)

5.5.1 ¹Büro- und Besprechungsräume sowie Verkehrsflächen (z. B. Gänge, Treppenhäuser) sind grundsätzlich zweimal wöchentlich zu reinigen. ²In wenig frequentierten Bereichen sollte der Reinigungsturnus den örtlichen Gegebenheiten angepasst und auf das notwendige Maß beschränkt werden. ³Für eine vollbeschäftigte Reinigungskraft ist im Allgemeinen eine Reinigungsfläche von mindestens 1000 m² pro Arbeitstag anzusetzen; darin berücksichtigt sind bereits die üblicherweise anfallenden Personalausfallzeiten (Urlaub, Krankheit usw.).

5.5.2 ¹Die Reinigung der Verwaltungsgebäude und dergleichen ist, sofern dies wirtschaftlich ist, an private Unternehmen zu übertragen (Fremdreinigung).

²Durch regelmäßige Neuausschreibung von Fremdreinigungsleistungen können erhebliche Einsparungen erzielt werden. ³Zur Evaluierung der Wirtschaftlichkeit und mit dem Ziel der Kostensenkung sind diese Arbeiten auch aus wettbewerb- und vergaberechtlichen Gründen spätestens nach etwa fünf Jahren jeweils neu auszuschreiben.

⁴Zur Umwidmung von Personal- in Sachmittel bei Privatisierungen von Reinigungsdienstleistungen wird auf Nr. 12.4 DBestHG 2017/2018 verwiesen. ⁵Das staatliche Reinigungspersonal ist entsprechend zu verringern; dabei sollen soziale Härten vermieden und bestehende Arbeitsverträge grundsätzlich nicht gekündigt werden.

5.6 Mieten und Pachten (Gruppe 518)

5.6.1 Im Interesse eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sind bei (Neu-)Anmietungen insbesondere die VV Nr. 4.1 zu Art. 38 und die VV Nr. 5.1 zu Art. 64 BayHO zu beachten.

5.6.2 ¹Bei der Beschaffung von Maschinen und Geräten ist die günstigste Beschaffungsart (Kauf, Miete, Leasing) durch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu ermitteln. ²Die Frage, ob erworben, gemietet oder geleast werden soll, ist ausschließlich nach dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeits-

untersuchung zu entscheiden und nicht danach, ob im Haushaltsplan Mittel entweder für den Erwerb, für Miete oder für Leasing veranschlagt sind. ³Aus einem von der Veranschlagung abweichenden Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergibt sich gegebenenfalls ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis für eine Einwilligung nach Art. 37 Abs. 1 BayHO. ⁴Bestehende Mietverträge sind zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer ein Ankauf wirtschaftlicher wäre als die weitere Miete.

5.6.3 Leasing-, Mietkauf- und ähnliche Verträgen bedürfen stets der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (VV Nr. 4.3 zu Art. 38 BayHO); für Leasingverträge gilt die Einwilligung allgemein als erteilt, wenn die voraussichtlichen jährlichen Ausgaben – einschließlich Wartung – 25 000 € nicht übersteigen und Leasing im Einzelfall die wirtschaftlichste Beschaffungsart ist.

5.6.4 ¹Beim Abschluss oder der Verlängerung von Miet- und Pachtverträgen für Grundstücke, Gebäude und Räume durch die Immobilien Freistaat Bayern hat die betreffende oberste Dienstbehörde sicherzustellen, dass die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die beabsichtigte Anmietung vorliegen und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (VV Nr. 3.3.4 zu Art. 64 BayHO). ²Dies ist gegenüber der Immobilien Freistaat Bayern nachzuweisen.

5.7 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Gruppe 519)

5.7.1 ¹Gemäß Nr. 1.2 DBestHG 2017/2018 sind die Mittel der Titel 519 0. (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 701 0. (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) und 702 0. (Grundlegende Erneuerung und Sanierung von Kanal-, Schachtbau- und Abwasseranlagen) innerhalb desselben Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. ²Das gilt auch dann, wenn der Titel 519 0. gemäß Nr. 12.5.1 DBestHG 2017/2018 vorher aus den Budgetansätzen verstärkt wurde.

5.7.2 ¹Die Mittel für den Bauunterhalt sind bevorzugt für Maßnahmen zur Energieeinsparung oder zur Substanzerhaltung einzusetzen; erforderlichenfalls sind Schönheitsreparaturen zurückzustellen. ²Bei staatlichen Gebäuden, die einen überdurchschnittlich hohen Energieverbrauch aufweisen, ist unverzüglich eine Senkung des Energieverbrauchs mit wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen anzustreben.

5.7.3 Neben den vorrangig aus Haushaltsmitteln durchzuführenden Energieeinsparmaßnahmen kann gemäß Art. 8 Abs. 2 HG 2017/2018 zur Durchführung von Energieeinsparmaßnahmen in besonders geeigneten staatlichen Gebäuden das sog. „Performance-Contracting“ oder gemäß Art. 8 Abs. 2a HG 2017/2018 das sog. „Energiefreier Contracting“ als Alternative in Betracht kommen, soweit dies wirtschaftlich ist.

- 5.7.4 ¹Mit Beschluss vom 17. Juni 2004 (Drs. 15/1222) hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung aufgefordert, die staatlichen Liegenschaften privaten oder gewerblichen Investoren für die Installation von Photovoltaikanlagen entgeltlich zur Verfügung zu stellen, sofern von Seiten des Staates keine derartige Nutzung vorgesehen ist. ²Die Prüfung des Sachverhalts und der Abschluss entsprechender schuldrechtlicher Vereinbarungen zur entgeltlichen Nutzungsüberlassung erfolgen unter Mitwirkung der Bauverwaltung durch die Immobilien Freistaat Bayern (vgl. Gemeinsame Bekanntmachung über die Nutzung staatlicher Gebäude für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen).
³Im Einzelfall kann es für den Staat auch wirtschaftlich sinnvoll sein, eigene Photovoltaikanlagen zu betreiben. ⁴Die Prüfung hinsichtlich des Betriebs einer staatseigenen Photovoltaikanlage ist gegebenenfalls unter Einbeziehung der Immobilien Freistaat Bayern ressortverantwortlich vorzunehmen. ⁵Die Vergütungen aus der Strom einspeisung sind gemäß Art. 35 Abs. 1 BayHO als Einnahmen zu buchen (Bruttonachweis bei Festtitel 129 05).
- 5.8 Dienstreisen (Gruppe 527)
Die Ausgaben für Reisekostenvergütungen sind durch geeignete Maßnahmen der Dienststellen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen; z. B. Verringerung der Zahl der Dienstreisen, zeitliche Straffungen und Zusammenlegungen, Beschränkung der Zahl der Teilnehmer an auswärtigen Besprechungen.
- 5.8.1 ¹Dienstreisen dürfen nur durchgeführt werden, wenn der dienstliche Zweck nicht auf andere Weise wirtschaftlicher und einfacher erreicht werden kann. ²Die Dauer von Dienstreisen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 5.8.2 ¹Dienstreisen aus gleichem Grund dürfen grundsätzlich nur von einem Amtsangehörigen ausgeführt werden. ²Ist eine Ausnahme zwingend erforderlich, so sind die Gründe hierfür im Dienstreiseantrag darzulegen.
- 5.8.3 Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten sind so zu planen, dass die veranschlagten Mittel nicht überschritten werden.
- 5.8.4 ¹Reisekostenvergütung für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsreisen kann nur gewährt werden, wenn die Teilnahme an der Maßnahme mindestens überwiegend im dienstlichen Interesse liegt und angeordnet oder genehmigt worden ist. ²Die Reisekosten für Fortbildungsveranstaltungen sind bei der Gruppe 525 nachzuweisen. ³Es besteht auch die Möglichkeit, erforderlichenfalls Dienstbefreiung zu gewähren.
- 5.8.5 Die Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.
- 5.8.6 Staatsbedienstete, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organen eines Zuwendungsempfängers an Sitzungen dieser Organe teilnehmen, haben die Reisekosten beim Zuwendungsempfänger abzurechnen.
- 5.8.7 ¹Für Dienstreisen ist das wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen. ²Bei der Verwendung von Dienstkraftfahrzeugen sind auch die etwaigen Reisekostenvergütungen der Kraftfahrer mit zu berücksichtigen. ³Im U- und S-Bahn-Bereich sollen Kraftfahrzeuge möglichst nicht mehr verwendet werden, es sei denn, die zeitliche Einsparung ist so groß, dass sie sich beim Tagegeld auswirkt oder andere triftige Gründe die Benutzung eines Kraftfahrzeugs rechtfertigen.
- 5.8.8 ¹Bei den Fahrtkosten sind alle bestehenden Ermäßigungsmöglichkeiten auszunutzen.
²Bei Dienstreisen mit der Deutsche Bahn AG ist sicherzustellen, dass die Fahrkarten im Rahmen der mit der Deutschen Bahn AG abgeschlossenen Großkundenvereinbarung gebucht werden. ³Bei allen Bahnleistungen der Deutschen Bahn AG – auch nicht zusätzlich rabattierte Angebote – ist daher immer die jeweilige siebenstellige BMIS-Kundennummer der Dienststelle anzugeben. ⁴Sofern die Art des Dienstgeschäftes eine genaue Planung des Reiseverlaufs zulässt, sind die reduzierten Sparpreise der Bahn (Festpreis mit Zugbindung) durch rechtzeitige Buchung und gegebenenfalls Aufteilung der Buchung für Hin- und Rückfahrt in Anspruch zu nehmen. ⁵Die Kombination von Großkundenrabatt und BahnCard-Rabatt ist nur bei Einsatz einer BahnCard Business möglich; Großkundenrabatt und BahnCard Business 25 sind zudem mit den Sparpreisen kombinierbar. ⁶Für die dienstliche Nutzung sind künftig grundsätzlich BahnCards Business anzuschaffen, sofern die Wirtschaftlichkeit im Einzelfall nachgewiesen ist. ⁷Bei Vielreisenden ist deshalb die Anschaffung einer BahnCard Business zu prüfen und die Wirtschaftlichkeit durch eine Amortisationsrechnung (vgl. http://www.bybn.de/RBIS/Dienstreisen/bc_amortisation.pdf) nachzuweisen. ⁸Die Anschaffungskosten einer normalen BahnCard können ausnahmsweise erstattet werden, wenn diese Alternative trotz der nicht mehr zulässigen Kombination mit dem Großkundenrabatt die für den Dienstherrn wirtschaftlichste Nutzungsmöglichkeit darstellt (z. B. bei rabattierten BahnCards für Reisende über 60 Jahren oder mit Schwerbehinderung).
⁹Beim Erwerb von Bahnfahrkarten ist grundsätzlich die Zahlungsmöglichkeit zu nutzen, bei der keine oder möglichst geringe Gebühren anfallen. ¹⁰Für Großkunden hat die Deutsche Bahn AG das Buchungsverfahren „Bahn-Online“ eingeführt. ¹¹Dabei kann das Bahnticket online bestellt und ausgedruckt werden. ¹²Beim Bahn-Online-Verfahren ist der jeweilige Großkundenrabatt (einschließlich des Höchstpreises „bahn.corporate Max“) hinterlegt. ¹³Wegen des neuen Zahlungsmittelentgelts für die Bezahlung von Buchungen ab 50 € mittels Kreditkarte ist zu prüfen, ob dieses durch die Aufteilung der Buchung für Hin- und Rückfahrt, vermieden werden kann.
- ¹⁴Mit Fluggesellschaften bestehen Firmenfördervereinbarungen mit gesonderten Firmenraten für bestimmte Strecken. ¹⁵Die Einbeziehung in diese Vereinbarungen setzt jedoch voraus, dass die Abrechnung der Flugreisen nicht auf Rech-

- nungsstellung des Reisebüros, sondern über eine sog. Firmenkreditkarte vorgenommen wird.¹⁶Dienststellen mit einem regelmäßigen Flugaufkommen haben grundsätzlich für die Abrechnung der Flugreisen eine Firmenkreditkarte zu nutzen.¹⁷Vergleiche auch FMS vom 17. März 2006 (Gz. 41 - H 4200 - 002 - 9 184/06).
- 5.8.9 Aktuelle Informationen zum Themenbereich „Dienstreisen“ (z. B. Bahnreisen, Übernachtungsmöglichkeiten, Großkundenvereinbarungen) werden im Bayerischen Behördennetz in der Rubrik „Dienstreisen“ zur Verfügung gestellt.
- 5.9 Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen (Gruppe 529)
¹Die Ausgaben für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung („Verfügungsmittel“) sind zu belegen. ²Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.
- 5.10 Veröffentlichungen (Gruppe 531)
¹Bei Veröffentlichungen ist deren Notwendigkeit nach strengen Maßstäben zu prüfen. ²Umfang und Auflagenhöhe sind zu begrenzen sowie Einsparungen bei der Aufmachung und dergleichen anzustreben. ³Dies gilt insbesondere für Fachveröffentlichungen, die überwiegend innerhalb der Verwaltung Verwendung finden. ⁴Auf die vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat abgeschlossenen Nachlassvereinbarungen mit Agenturen über das Schalten von Anzeigen in inländischen Printmedien wird hingewiesen.
- 5.11 Steuerzahlungen von staatlichen Dienststellen (Gruppe 546)
¹Ausgaben für Steuern bei Steuerpflicht von staatlichen Dienststellen sind wie folgt zu verbuchen:
 – Steuern im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume sind bei dem jeweils einschlägigen Titel der Gruppe 517 zu buchen;
 – Grunderwerbsteuer ist beim jeweiligen Erwerbstitel der Obergruppe 82 für das Grundstück zu buchen;
 – in den übrigen Fällen (z. B. bei Steuerpflicht staatlicher Dienststellen auf Grund wirtschaftlicher Betätigung) sind Steuerzahlungen in der Regel bei einem Titel der Gruppe 546 nachzuweisen.
²VV Nr. 3.1.1 zu Art. 35 BayHO („Rotabsetzung“) ist in solchen Fällen grundsätzlich nicht einschlägig. ³An das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuern für Betriebe gewerblicher Art dürfen von den diesbezüglichen Einnahmen abgesetzt werden (Nr. 7.4 DBestHG 2017/2018).
- 5.12 Zuwendungen (aus Hauptgruppen 6 und 8 – Art. 23, 44 BayHO)
- 5.12.1 ¹Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des Art. 23 BayHO (= erhebliches Staatsinteresse, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann) gewährt werden (Art. 44 Abs. 1 BayHO). ²Die VV zu den Art. 23 und 44 BayHO sowie die Fördergrundsätze (FöGr) (Anlage 1 der Organisationsrichtlinie – OR) sind zu beachten. ³Bei der Bewilligung von Zuwendungen soll auf die sachliche Priorität und – soweit der Förderzweck nicht entgegensteht – auch darauf abgestellt werden, ob der Antragsteller den angestrebten Erfolg im Hinblick auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sonst nicht oder nicht im notwendigen Umfang erzielen kann.
⁴Förderprogramme sind zeitlich zu befristen; dies gilt insbesondere für sogenannte Anreizprogramme und Modellförderungen. ⁵Nur soweit es der Zweck der Zuwendung unbedingte erfordert, kann von einer Befristung abgesehen werden (Nr. 1.1 FöGr). ⁶Als Befristung kommt regelmäßig das Ende des jeweils aktuell geltenden Finanzplanungszeitraums in Betracht. ⁷Auf die Befristung zeitlich begrenzter Förderprogramme ist – insbesondere bei Anschubfinanzierungen – stets hinzuweisen.
- 5.12.2 ¹Förderhöchstsätze dürfen nur im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ausgeschöpft werden (VV Nr. 2.4 und 2.5 zu Art. 44 BayHO); die im Einzelfall gewährten Fördersätze sollten grundsätzlich niedriger als die Förderhöchstsätze sein. ²Die bestehenden Förderhöchstsätze sind regelmäßig mit dem Ziel einer Reduzierung zu überprüfen.
³Zur Verwaltungsvereinfachung ist, soweit möglich und vertretbar, grundsätzlich auf eine Förderung auf der Basis von Kostenpauschalen oder durch Festbetragsfinanzierung umzustellen.
- 5.12.3 ¹Für die Zustimmung (vorherige Zustimmung = Einwilligung) zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gelten allgemein die Regelungen der VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO oder Nr. 1.3 VVK (Anlage 3 zu Art. 44 BayHO). ²Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann grundsätzlich nur bei Vorliegen besonderer sachlicher Dringlichkeitsgründe und unter Beachtung der dadurch entstehenden faktischen Haushaltsvorbelastung zur Vermeidung eines Förderstaus erteilt werden. ³Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist wegen ihrer haushalts- und zuwendungsrechtlichen Bedeutung stets schriftlich zu erteilen. ⁴Der schriftliche Bescheid muss den ausdrücklichen und optisch besonders hervorzuhebenden Hinweis enthalten, dass
 – aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden kann,
 – der Antragsteller das volle Finanzierungsrisiko trägt,
 – die Zulassung des vorläufigen Maßnahmebeginns keine Zusicherung auf den Erlass eines Zuwendungsbescheides im Sinne des Art. 38 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes darstellt,
 – die für eine eventuelle Förderung relevanten Voraussetzungen bei der vorzeitigen Durchführung des Vorhabens einzuhalten sind.
⁵Aussagen über den Zeitpunkt der staatlichen Zuwendung dürfen nicht gemacht werden.

- 5.12.4 ¹Bei Bewilligungen von Zuwendungen sind die gleichen strengen Maßstäbe anzuwenden, die auch für die Verwaltung gelten. ²Das gilt insbesondere für die institutionelle Förderung von Zuwendungsempfängern; u. a. Richtlinien für Geschäftszimmerausstattungen, Grundsätze und Richtpreise für die Beschaffung und Benutzung schadstoffarmer Kraftfahrzeuge, Besetzung neuer Stellen nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HG 2017/2018, Beachtung der Wiederbesetzungssperre nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 3 HG 2017/2018. ³Ebenso sind die Zielvorstellungen der Art. 6b und 6f HG 2017/2018 – Stellenabbau im Rahmen von Verwaltungsreformen sowie im Rahmen der Arbeitszeitverlängerung – sinngemäß für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger zu beachten; soweit erforderlich treffen die obersten Dienstbehörden hierzu nähere Regelungen. ⁴Zur Klarstellung ist in den entsprechenden Zuwendungsbescheiden darauf hinzuweisen.
- 5.12.5 ¹Eine einmal gewährte Zuwendung begründet keinen Anspruch auf Weitergewährung. ²Hierauf ist in den Bewilligungen hinzuweisen. ²Bei institutioneller Förderung ist darauf hinzuweisen, dass in den Folgejahren kein Anspruch auf eine Förderung in gleicher Höhe besteht.
- 5.12.6 Mehrfachförderungen sind grundsätzlich verboten (vgl. Nr. 4.7 FöGr, VV Nr. 15.3 Abs. 3 zu Art. 44 BayHO).
- 5.12.7 ¹Die Übermittlung von Zuwendungsbescheiden und -verträgen an den Obersten Rechnungshof gemäß VV Nr. 4.4 zu Art. 44 BayHO oder Nr. 4.4 VVK soll in elektronischer Form erfolgen. ²Hierfür steht auf dem Bayerischen Formularserver unter der Adresse <https://formularserver.bayern.de/zuleitungen> ein Zuleitungsformular zur Verfügung.
- 5.12.8 ¹Zurückgezahlte Zuwendungen dürfen nur von der Ausgabe abgesetzt werden, in den in Nr. 7.3 DBestHG 2017/2018 geregelten Fällen oder wenn dies durch Haushaltsvermerk zugelassen ist. ²Nr. 7.3 der DBestHG 2017/2018 gilt auch für über den Staatshaushalt laufende Zuwendungen, die voll aus Bundesmitteln finanziert werden. ³Die im Zusammenhang mit der Rückforderung oder der nicht alsbaldigen Verwendung von Zuwendungen anfallenden Zinsen sind – unabhängig von der Buchung der zurückgezahlten Zuwendungen – gesondert als Einnahmen zu buchen (vgl. Nr. 5.1 Satz 1 Halbsatz 2 Zins – A), soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist.
- 5.12.9 Nr. 4.7.3 ist zu beachten.
- 5.13 Bauausgaben (Hauptgruppe 7)
- 5.13.1 ¹Die verfügbaren Haushaltsmittel sind vorrangig zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen einzusetzen. ²Neue Maßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn ihre Finanzierung insbesondere im Hinblick auf die laufenden Maßnahmen sichergestellt ist. ³Im Übrigen dürfen Baumaßnahmen erst begonnen werden, wenn eine genehmigte Haushaltsunterlage vorliegt.
- ⁴Die genehmigte Haushaltsunterlage ist bei der Durchführung der Baumaßnahme einzuhalten. ⁵Auf eine Verstetigung der Bauausgaben ist hinzuwirken.
- 5.13.2 Die veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei den einzelnen Titeln der Anlage S (Staatlicher Hochbau) können unter den in Nr. 1.3 DBestHG 2017/2018 genannten Voraussetzungen innerhalb desselben Einzelplans gegenseitig verstärkt werden.
- 5.13.3 ¹Für staatliche Hochbaumaßnahmen (Gruppen 710 bis 749) mit voraussichtlichen Gesamtkosten von mehr als 5 000 000 €, im Geschäftsbereich Wissenschaft und Kunst des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst von mehr als 10 000 000 €, ist für den Planungs- und Baubeginn jeweils die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat einzuholen. ²Dies gilt auch für die damit zusammenhängende Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen. ³Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat behält sich vor, die Kostengrenze im Bedarfsfall herabzusetzen.
- 5.13.4 Bei der Durchführung des Staatlichen Hochbaus und des Bauunterhalts gelten im Übrigen die Richtlinien für die Durchführung von Hochbaufgaben des Freistaates Bayern – RLBau 2011 –.
- 5.13.5 ¹Neue Hochbauvorhaben sind entsprechend der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) – wirtschaftlich sinnvoll – energiesparend zu planen und auszuführen. ²Dieser Grundsatz ist bereits bei der Vorprüfung und Planung (z. B. bei Auslobung von Architektenwettbewerben) als Entscheidungskriterium festzulegen (LT-Drs. 14/9009 Nr. 2 Buchst. e sowie TNr. 21 des ORH-Jahresberichts 2001). ³Bei Umbau- und Sanierungsvorhaben ist regelmäßig zu prüfen, ob wirtschaftlich sinnvolle Energieeinsparmaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen und nach dem Stand der Technik im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit abgewickelt werden können.
- 5.13.6 Abgrenzung der Maßnahmen für Bauunterhaltung sowie für Um- und Erweiterungsbauten
- ¹Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Gesamtkosten von mehr als 1 000 000 € je Maßnahme sind bei Titeln der Gruppe 710 bis 749 veranschlagt und in der Anlage S im jeweiligen Einzelplan (Staatlicher Hochbau) zusammengefasst (VV Nr. 1.2 zu Art. 24 BayHO und Nr. 18.2.1 HaR). ²Als Um- oder Erweiterungsbauten können auch Maßnahmen des Bauunterhalts behandelt werden, die eine – in der Regel erhebliche – Verbesserung oder Änderung des bisherigen Zustands zur Folge haben; maßgeblich ist die Mittelveranschlagung im Haushaltsplan.
- ³Zur Abgrenzung von im Zuge der Bauunterhaltung anfallenden Wert steigernden baulichen Veränderungen oder Ergänzungen wird auf die Bestimmungen in Abschnitt C der RLBau 2011 verwiesen.
- ⁴Bauunterhaltsarbeiten sollen im Rahmen einer am gleichen Objekt vorgesehenen Um- oder

Erweiterungsbaumaßnahme (Festtitel 701 0. oder Titel der Gruppen 710 bis 749) durchgeführt oder abgewickelt werden, wenn eine einheitliche Baudurchführung und Auftragsvergabe zweckmäßig und wirtschaftlich ist und die Kosten der Um- oder Erweiterungsbaumaßnahme überwiegen.

5.14 Erwerb von Dienstfahrzeugen (Gruppe 811)

5.14.1 Erst- und Ersatzbeschaffungen von Dienstfahrzeugen sind auf das unabwiesbar Notwendige zu beschränken; dabei ist auf den Abbau des staatlichen Kraftfahrzeugbestandes hinzuwirken.

5.14.2 Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit eines Dienstfahrzeugs ist vor allem nach den Vorschlägen des Obersten Rechnungshofs¹⁾ zu verfahren.

5.14.3 ¹Beim Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen sind die Richtpreise gemäß Anlage 4 des Haushaltsaufstellungsschreibens 2017/2018 vom 10. März 2016 (Gz. 11/17/23 - H 1120-4/2) sowie die Vorgaben in Nr. 19.1.2 HaR zu beachten. ²Ferner ist auf einen niedrigen Kraftstoffverbrauch zu achten. ³Bei der Beschaffung von Dienstfahrzeugen sollen bei vorhandenem geeignetem Nutzungsprofil auch biokraftstofftaugliche oder Erdgasfahrzeuge vorgesehen werden, soweit dies wirtschaftlich ist. ⁴Bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen ist ferner das Ziel der Staatsregierung zu berücksichtigen, im staatlichen Fuhrpark den Anteil von Elektrofahrzeugen bei Neuzulassungen, die grundsätzlich für Elektrifizierung geeignet sind, auf 20% zu erhöhen.

5.14.4 ¹Soweit im Haushaltsplan Mittel für die Ersatzbeschaffung eines Dienstfahrzeugs vorgesehen sind, ist die Beschaffung nur zulässig, wenn das bisherige Dienstfahrzeug aus Wirtschaftlichkeitsgründen ausgesondert werden muss und die Aussonderung zeitgleich mit der Neuanschaffung vorgenommen wird.

²Zahl und Art der in den Erläuterungen zu den Titeln 514 .. angegebenen Fahrzeugen sind bindend. ³Der Ist-Bestand an Dienstfahrzeugen darf danach das im Haushaltsplan angegebene Soll nicht übersteigen; entsprechend zu begründende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

5.14.5 ¹Die Entscheidung über Kauf oder Leasing eines Dienstfahrzeugs ist auf der Grundlage des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu treffen. ²Dabei ist zu berücksichtigen, dass beim Kauf von Neufahrzeugen zum Teil erhebliche Preisnachlässe gewährt werden.

¹⁾ Es handelt sich insbesondere um folgende Maßnahmen:

1. Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Dienstfahrzeugs bei Ersatzbeschaffungen, insbesondere bei geringen Fahrleistungen,
2. Einzug freierwerdender Stellen für Berufskraftfahrer bei zu geringer Auslastung und
3. Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Dienstreisen sowie Benutzung von Taxis für Stadtfahrten, falls hierdurch Dienstfahrzeuge eingespart werden können.

³Die nach VV Nr. 4.3 zu Art. 38 BayHO erforderliche Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zum Abschluss von Leasingverträgen über Dienstfahrzeuge gilt insoweit allgemein als erteilt, wenn

a) nach dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Leasing wirtschaftlicher ist. Bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist neben der Höhe der Leasingraten insbesondere auch das Risiko der Ersatzpflicht bei überdurchschnittlicher Wertminderung oder Verschleißerscheinung sowie bei Totalschaden oder Diebstahl zu bewerten. Aus dem von der Veranschlagung abweichenden Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergibt sich gegebenenfalls ein unabwiesbares und unvorhergesehenes Bedürfnis für eine Einwilligung nach Art. 37 Abs. 1 BayHO. Überplanmäßigen Ausgaben wird im Rahmen nachstehender Nr. 7.3 allgemein zugestimmt, wobei als Einsparstelle regelmäßig die insoweit nicht in Anspruch genommenen Mittel für den Kauf benannt werden können,

b) bei einem angenommenen Kauf des zu leasenden Fahrzeugs die Höchstgrenzen nach Nr. 5.14.3 eingehalten sind.

⁴Soweit im Haushaltsplan ein Kauf veranschlagt ist, das Dienstfahrzeug jedoch auf Grund des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung geleast oder gemietet wird, sind die für den Kauf veranschlagten Mittel gesperrt, sofern sie nicht als Einsparung für die Leasing- oder Mietzahlungen benötigt werden. ⁵Die danach gesperrten Mittel sind im Plan über die Verwendung der Ausgabereise in voller Höhe als Einsparung in Abgang zu stellen.

⁶Bei Beendigung des Leasingvertrages sind zur Gewinnung von Erkenntnissen für künftige Leasingverträge die tatsächlich angefallenen Kosten mit den in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ursprünglich angenommenen Kosten zu vergleichen und festzuhalten, ob auch rückblickend das Leasing wirtschaftlicher war (Erfolgskontrolle).

5.15 Anordnungsbefugnis für die Verrechnungstitel betreffend die Nutzung von Räumen und Plätzen der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Abweichend von VV Nr. 2.2.1 Satz 1 zu Art. 34 BayHO wird die Anordnungsbefugnis für die Buchung von Verrechnungen bei Titel 981 16 der jeweiligen Kapitel .. 02 sowie 03 62 (Nutzung von Räumen und Plätzen der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen durch staatliche Dienststellen) auf das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat übertragen.

5.16 Zukunftsinitiative „Aufbruch Bayern“

¹Die Haushaltsansätze für das Programm „Aufbruch Bayern“ sind in verschiedenen Einzelplänen und zum Teil innerhalb schon vorhandener Ansätze veranschlagt; vgl. abschließende Übersicht in den Erläuterungen zu Kap. 13 04

- Tit. 314 52 (Doppelhaushalt 2011/2012). ²Um den Mittelabfluss aus dem Programm „Aufbruch Bayern“ rechnermäßig gesondert nachweisen zu können, ist in jeder schriftlichen oder elektronischen Kassenanordnung für Maßnahmen des Programms „Aufbruch Bayern“ im Feld 01 „Buchungsstelle“ nach der Buchungsstelle (Kapitel/Titel/Prüfziffer) der Unterteil „992011“ einzutragen (vgl. Nr. 7.1.3 EDVBK).
- 5.17 Immobilienbezogene Objektbuchhaltung
¹Ziel der Objektbuchhaltung ist die Zuordnung und Zusammenführung der immobilienbezogenen Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalt (insbesondere Gruppen 124, 517, 518, 519, 701, 702 und 710 bis 749) zu einer bestimmten Immobilie. ²Für jedes Objekt (Liegenschaft, Flurstück, Gebäude, Nutzungseinheit) ist eine gesonderte Immobiliennummer vergeben.
³Für die Objektbuchhaltung ist bei allen immobilienbezogenen Zahlungsvorgängen in den Kassenanordnungen die jeweilige Immobiliennummer anzugeben. ⁴Im IHV ist die Immobiliennummer im Eingabefeld ‚Immobiliennummer‘ und bei anderen Buchungssystemen beim Verwendungszweck einzutragen.
⁵Die Erfassung der Einnahmen und Ausgaben soll grundsätzlich gebäudescharf durch die Angabe der Immobiliennummer erfolgen. ⁶Bei gemeinsamer Nutzung von Immobilien soll entsprechend den Vorgaben in VV Nr. 3.2.3 zu Art. 64 BayHO eine Aufteilung nach Nutzereinheiten erfolgen.
⁷Die Immobiliennummern sowie weitere Hinweise zur Objektbuchhaltung sind im Bayerischen Behördennetz unter der Adresse <http://www.immobiliennummer.bybn.de> abrufbar.
6. **Berücksichtigung der Haushaltssperre**
¹Bei der Haushaltsbewirtschaftung und der Verteilung der Ausgabemittel an die nachgeordneten Dienststellen haben die obersten Staatsbehörden die von der Staatsregierung am 16. August 2016 gemäß Art. 4 des HG 2017/2018 beschlossenen und vom Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags gebilligten Sperremaßnahmen zu berücksichtigen. ²Näheres ist dem jährlich ergehenden Sperrschreiben des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zu entnehmen.
³Zur Erwirtschaftung der bei Kap. 13 03 Tit. 972 01 veranschlagten globalen Minderausgabe muss der Sperrebeschluss strikt vollzogen werden. ⁴Die Sperre bedeutet haushaltsmäßige Einsparung. ⁴Aus dem Sperrbetrag können daher keine Ausgabereste gebildet werden.
7. **Über- und außerplanmäßige Ausgaben**
7.1 Unvorhergesehenheit, Unabweisbarkeit
¹Die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zur Leistung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben kann nur im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden (Art. 37 Abs. 1 BayHO und VV Nr. 2.1 zu Art. 37 BayHO). ²Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, sind die Maßstäbe zu beachten, die das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977 – 2 BvE 1/74 (BVerfGE 45, 1-63; NJW 1977, 1387-1392) gesetzt hat.
- 7.2 Antragstellung
¹Vor der Antragstellung ist zu prüfen, ob der Mehrbedarf nicht durch andere Möglichkeiten, insbesondere Ausgabereste, Verstärkungsmittel, Deckungsfähigkeit, gekoppelte Mehreinnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, gedeckt werden kann. ²Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind mit dem Muster 1 zu Art. 37 BayHO zu beantragen. ³Anträge auf Einwilligung in über- oder außerplanmäßige Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen sind rechtzeitig zu stellen, bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe oder Verpflichtung führt. ⁴Die Anträge sind eingehend zu begründen; insbesondere sind die Unvorhergesehenheit und die Unabweisbarkeit darzulegen.
- 7.3 Allgemeine Einwilligung in überplanmäßige Ausgaben
7.3.1 ¹Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat stimmt allgemein der Leistung von überplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayHO zu, wenn sie entweder
a) 10 000 € je Titel nicht übersteigen oder
b) 10 % des Haushaltsansatzes, höchstens aber 20 000 €
nicht überschreiten und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
– Die überplanmäßige Ausgabe bedarf der vorherigen Einwilligung der für den Einzelplan zuständigen obersten Staatsbehörde. Diese hat die Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayHO eigenverantwortlich zu prüfen. Für eine Erhöhung von freiwilligen Leistungen über die Veranschlagung im Haushaltsplan hinaus kann grundsätzlich kein unabweisbares Bedürfnis anerkannt werden.
– Die überplanmäßige Ausgabe muss innerhalb desselben Einzelplans eingespart werden. Die Einsparung kann hauptgruppenübergreifend bei den Hauptgruppen 5, 6 und 8 erfolgen.
– Handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe bei einem übertragbaren Ausgabebetitel, so ist sie nicht als Vorgriff, sondern unter entsprechender Einsparung als abschließende Willigung zu behandeln; die Zustimmung gemäß Art. 37 Abs. 6 Satz 2 BayHO gilt als erteilt.
– Die in den jeweiligen Beschaffungsrichtlinien vorgesehenen oder bei den Haushaltsverhandlungen vereinbarten Richtpreise und Ausstattungen für Dienstfahrzeuge und Einrichtungen dürfen nicht überschritten werden; dies gilt nicht, soweit sich die Listenpreise für Kraftfahrzeuge zwischenzeitlich erhöht haben.
– Bei den überplanmäßigen Ausgaben darf es sich um keinen Fall von grundsätzlicher

- Bedeutung (vgl. Art. 37 Abs. 4 BayHO) handeln; Art. 37 Abs. 5 BayHO bleibt unberührt.
- Abdruck der Einwilligung der zuständigen obersten Staatsbehörde ist dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und dem Obersten Rechnungshof elektronisch zu übermitteln.
- ²Satz 1 gilt nicht für Ausgaben des staatlichen Hochbaus (Anlage S). ³Einsparungen bei den Ausgaben des staatlichen Hochbaus dürfen auch nicht zur Deckung von Mehrausgaben für andere Ausgaben der Hauptgruppe 7 herangezogen werden.
- ⁴Satz 1 gilt nicht für überplanmäßige Ausgaben im Rahmen der dezentralen Budgetverwaltung. ⁵Zu Mehrausgaben bei Budgets wird auf Nr. 11.6.1 verwiesen.
- 7.3.2 ¹Überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10 000 € brauchen in der Haushaltsrechnung nicht besonders begründet werden. ²Mehrausgaben von 10 % des Haushaltsansatzes, höchstens aber 20 000 € (vgl. Nr. 7.3.1 Buchst. b) sind dagegen zu begründen.
- 7.4 Hochbauausgaben
Bei Ausgaben des staatlichen Hochbaus (Anlage S) darf überplanmäßigen Ausgaben (Vorgriffen) nur zugestimmt werden, wenn eine Umschichtung nach Nr. 1.3 DBestHG 2017/2018 nicht möglich ist.
- 7.5 Einspargebot
¹Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kann über- und außerplanmäßigen Ausgaben grundsätzlich nur zustimmen, wenn es sich bei den angebotenen Einsparungen (Art. 37 Abs. 3 BayHO und VV Nr. 2.4 zu Art. 37 BayHO) um realisierbare Beträge handelt. ²Dabei muss es sich um einen echten Verzicht auf bewilligte Ausgabemittel handeln; z. B. durch eine Veränderung der Schwerpunktsetzung bei den Ausgaben innerhalb eines Einzelplans oder Kapitels. ³Es kann deshalb grundsätzlich nicht anerkannt werden, dass die Benennung der zutreffenden Einsparstelle erst zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt wird. ⁴Die Heranziehung von Mehreinnahmen zur Deckung von Mehrausgaben muss sich auf Ausnahmefälle beschränken und ist nur zulässig, wenn zwischen Mehreinnahme und Mehrausgabe ein ursächlicher Zusammenhang besteht.
- 8. Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenplan**
Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben wird auf Folgendes hingewiesen:
- 8.1 Allgemeines
- 8.1.1 Bei der Bewirtschaftung der Stellen und der Personalausgaben gelten insbesondere die Art. 17, 21, 47, 48, 49 und 50 BayHO und die VV hierzu sowie Art. 6 HG 2017/2018 und die Nrn. 2 bis 5 DBestHG 2017/2018.
- 8.1.2 Zur Besetzung neu ausgebrachter Stellen sowie zur Wiederbesetzungssperre vergleiche Art. 6 Abs. 2 Satz 1 bis 4 HG 2017/2018.
- 8.1.3 ¹Zum haushaltsgesetzlich vorgeschriebenen Stellenabbau vergleiche Art. 6b und Art. 6f HG 2017/2018. ²Unabhängig davon dürfen freie und frei werdende Stellen nur unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besetzt werden (vgl. VV Nr. 5 zu Art. 7 BayHO).
- 8.1.4 Besetzbare Planstellen einschließlich der neu geschaffenen sind in erster Linie mit Beamten zu besetzen, die bei der eigenen oder einer anderen Verwaltung entbehrlich geworden sind (vgl. VV Nr. 1.10 zu Art. 49 BayHO).
- 8.2 Besondere Regelungen für Arbeitnehmer
- 8.2.1 Hinsichtlich der Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen wird auf Art. 40 BayHO hingewiesen.
- 8.2.2 ¹Personen, die Entschädigungen für Mehraufwendungen gemäß § 16d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch („Ein-Euro-Jobs“) erhalten, können nicht auf Stellen verrechnet werden, da es sich bei diesen Arbeitsgelegenheiten nicht um Arbeitsverhältnisse im Sinne des Arbeitsrechts handelt. ²Die Ausgaben sind beim Festtitel 428 12 (Entgelte für sonstige Hilfsleistungen durch Arbeitnehmer [Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen]) zu verbuchen. Einnahmen, die im Zusammenhang mit den Arbeitsgelegenheiten stehen, sind beim Festtitel 235 12 (Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit [Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen]) zu verbuchen. ³Die durch die Arbeitsgelegenheiten entstehenden Mehrkosten sind grundsätzlich innerhalb der dezentralen Budgetverantwortung zu kompensieren. ⁴Soweit die Ausgaben für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 37 Abs. 1 BayHO führen, die durch entsprechende zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind, wird auf Nr. 9 DBestHG 2017/2018 hingewiesen; eine Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ist insoweit nicht erforderlich.
- 8.3 Besetzung mit schwerbehinderten Menschen
¹Vor jeder Neu- oder Wiederbesetzung einer Stelle ist zu prüfen, ob der Arbeitsplatz mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt werden kann. ²Bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind schwerbehinderte Menschen bevorzugt zu berücksichtigen.
³Daneben wird auf Art. 6c HG 2017/2018 hingewiesen, wonach in den Jahren 2017 und 2018 jeweils 150 vorhandene Stellen für die Einstellung zusätzlicher schwerbehinderter Menschen vorbehalten sind.
- 8.4 Mehrarbeit, Überstunden
¹Der Freizeitausgleich (Dienstbefreiung) hat Vorrang vor der Bezahlung von Mehrarbeitsvergütungen oder Überstundenentgelten. ²Auf § 8 des

Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Art. 87 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und Art. 61 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) wird hingewiesen.³Die gesetzlichen oder tariflichen Ausgleichsfristen schließen einen einvernehmlichen späteren Freizeitausgleich nicht aus.

⁴Eine Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden muss insbesondere insoweit entfallen oder jedenfalls eingeschränkt werden, als Stellenerhöhungen gegenüber dem bisherigen Ist-Stand in letzter Zeit vorgenommen wurden oder jetzt erfolgen.

⁵Mehrarbeit oder Überstunden, für die Mehrarbeitsvergütungen oder Überstundenentgelte und/oder Zeitzuschläge gezahlt werden müssen, dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen angeordnet werden.⁶Bei Stellen, die der Stellenbindung des Art. 6 Abs. 1 HG 2017/2018 unterliegen, müssen entsprechende Ausgabemittel bei Titel 422 41 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 428 41 (Überstundenentgelte für Arbeitnehmer) zur Verfügung stehen (vgl. Nr. 2.3 DBestHG 2017/2018).⁷Zur Abrechnung von Mehrarbeitsvergütung, Buchungsstelle und Haushaltsüberwachungsliste vgl. Teil 3 Abschnitt 3 Nr. 61 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes).

8.5 Vergleichbare Stellen

¹Für die Anwendung des Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 HG 2017/2018 gelten folgende Stellen als vergleichbar:

Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe
A 16	E 15Ü ²⁾
A 15	E 15
A 14	E 14
A 13	E 13, E 13Ü ³⁾
A 12	E 12
A 11	E 11
A 10	E 10
A 9	E 9
A 8	E 8
A 7	E 7, E 6
A 6	E 5, E 4
A 5	E 3
A 3	E 2Ü ⁴⁾ , E 2, E 1

²Dieser Stellenvergleich hat keine Bedeutung für die Eingruppierung von Arbeitnehmern; hierfür sind ausschließlich die Tätigkeitsmerkmale maßgebend. ³Auf Art. 6g HG 2017/2018 wird hingewiesen.

²⁾ Übergeleiteter Bestand (VerGr. I BAT); in der Entgeltordnung nicht mehr abgebildet

³⁾ Übergeleiteter Bestand (VerGr. IIa mit Aufstieg nach VerGr. Ib nach elf oder fünfzehn Jahren); in der Entgeltordnung nicht mehr enthalten

⁴⁾ Bestand am 31. Dezember 2011 (Lohngr. 2a, Lohngr. 2 mit Aufstieg nach Lohngr. 2a und Lohngr. 1 mit Aufstieg nach Lohngr. 2 und 2a); in der Entgeltordnung nicht mehr enthalten

8.6 Unentgeltliche Überlassung verfügbarer Unterkünfte bei staatlichen Lehreinrichtungen

¹Nr. 4.3 DBestHG 2017/2018 gilt verbindlich für alle Beamten des Freistaates Bayern ohne eigene Wohnung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayTGV). ²Anderen Beamten sind verfügbare Unterkünfte als Sachleistung anstelle des Trennungsgeldes zu überlassen; das Trennungsgeld ist entsprechend zu kürzen. ³Letzteres gilt auch für Beamte ohne eigene Wohnung, soweit die Zuweisung zur auswärtigen Ausbildung an denselben Ausbildungsort nicht länger als zwei Monate währt oder im Zusammenhang mit der Zuweisung zur auswärtigen Ausbildung eine geschlossene Unterbringung angeordnet ist. ⁴Eine geschlossene Unterbringung darf nur angeordnet werden, sofern eine beamtenrechtliche Pflicht besteht, in einer bereitgestellten Unterkunft zu wohnen (Art. 127 BayBG).

⁵Die auf Grund Nr. 4.3 DBestHG 2017/2018 oder an Stelle trennungsgeldrechtlicher Leistungen gewährte Unterkunft verpflichtet den Beamten nicht im dienstrechtlichen Sinne, die Unterkunft in Anspruch zu nehmen. ⁶Er hat jedoch keinen Anspruch auf Erstattung von Unterkunftskosten oder ersatzweise eingegangene Aufwendungen.

8.7 Anordnungsbefugnis für Zahlungen der Ballungszulage gemäß Art. 94 BayBesG

Abweichend von VV Nr. 2.2.1 Satz 1 zu Art. 34 BayHO wird die Anordnungsbefugnis für Zahlungen bei Titel 443 15 der jeweiligen Kapitel .. 02 sowie 03 62 den für die Anordnung der Bezüge zuständigen Stellen übertragen.

8.8 Anordnungsbefugnis und Bewirtschaftung für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, die an Kabinettsmitglieder und Versorgungsempfänger nach dem Gesetz über Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung zu leisten sind

¹Abweichend von VV Nr. 2.2.1 Satz 1 zu Art. 34 BayHO wird die Befugnis der Bewirtschaftung und Anordnung für Zahlungen bei den Titeln 441 61, 441 63, 446 61 und 446 62 der jeweiligen Kapitel .. 02 sowie 03 62 auf das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat übertragen. ²Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird gemäß VV Nr. 7.1.2 zu Art. 34 BayHO von der Führung der HÜL-A abgesehen.

9. Verpflichtungsermächtigungen

9.1 Allgemeine Einwilligung

¹Die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (Art. 38 Abs. 2 BayHO). ²Wegen der Unsicherheiten bei der weiteren finanzwirtschaftlichen Entwicklung dürfen Verpflichtungsermächtigungen nur zurückhaltend in Anspruch genommen werden.

³Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat willigt allgemein ein, dass über die im Haushaltsplan veranschlagten

Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe der im Haushaltsplan angegebenen Fälligkeiten sowie der Erläuterungen und ergänzenden Haushaltsaufstellungsunterlagen wie folgt verfügt wird:

- a) Im staatlichen Hochbau (Anlage S) bis zu 100 % der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen,
- b) im Übrigen bis zu 90 % der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen.

⁴Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat behält sich vor, in besonders gelagerten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

⁵Für weitergehende Inanspruchnahmen von Verpflichtungsermächtigungen sind Einzelanträge mit eingehender Begründung erforderlich. ⁶Dabei ist auch anzugeben, in welcher Höhe bereits bestehende Verpflichtungen in den Haushaltsjahren 2018 ff. fällig werden.

9.2 Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2016

Auf Grund von Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2016 dürfen grundsätzlich keine Verpflichtungen mehr eingegangen werden (Art. 45 Abs. 1 BayHO).

9.3 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Für die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt die vorstehende Nr. 7 – mit Ausnahme von Nr. 7.3 – entsprechend (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BayHO).

9.4 Zusammenfassende Meldung der eingegangenen Verpflichtungen

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat der Stand der eingegangenen Verpflichtungen nach den Mustern 4a und 4b zu Art. 34 BayHO zu melden (VV Nr. 9 zu Art. 34 BayHO).

10. **Absehen von der Führung der Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A)**

¹Gemäß VV Nr. 7.1.2 zu Art. 34 BayHO wird für folgende Ausgaben – soweit diese Titel nicht der dezentralen Budgetverantwortung nach Nr. 12.1 DBestHG 2017/2018 unterliegen – von der Führung der Haushaltsüberwachungsliste (HÜL-A) abgesehen:

- Festtitel 443 15 (Ballungsraumzulage gemäß Art. 94 BayBesG).
- Festtitel 453 0. (Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen).
- Festtitel 5320. (Leistungen auf Grund von gerichtlichen Entscheidungen oder Prozessvergleichen sowie auf Grund von außergerichtlichen Anerkenntnissen im Zusammenhang mit der Ausübung der Vertretung des Staates in Rechtsangelegenheiten). Die VV Nrn. 2.2 und 2.3 zu Art. 58 BayHO bleiben unberührt.

²Die Überwachung der Ausgabemittel erfolgt zentral durch die für den Einzelplan zuständige oberste Staatsbehörde anhand der EDV-Titelübersichten. ³Sollten sich dabei Mittelüberschreitungen abzeichnen, ist rechtzeitig vor der Überschreitung ein Antrag gemäß Art. 37 BayHO an das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zu stellen.

11. **Dezentrale Budgetverantwortung**

11.1 Ziel

¹Ziel und Zweck der dezentralen Budgetverantwortung (Nr. 12 DBestHG 2017/2018) ist vorrangig eine Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz bei der Verwendung staatlicher Mittel. ²Durch eine weitgehende Flexibilisierung der Haushalts- und Wirtschaftsführung mittels erweiterter Deckungsfähigkeit von Ausgabiteln, durch anteilige Koppelung von Einnahmen und Ausgaben sowie einer weitgehenden überjährigen Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln kommt gleichzeitig auch ein höheres Maß an Eigenverantwortung sowie Verantwortung für gesamtstaatliches Handeln auf die die Mittel bewirtschaftenden Stellen zu.

11.2 Umfang des Budgets

¹Das Budget umfasst alle nach Nr. 12.1 und Nr. 12.8 DBestHG 2017/2018 in Frage kommende Haushaltsansätze. ²Verpflichtungsermächtigungen sind nicht in die Budgetierung einbezogen. ³Die anteiligen haushaltsgesetzlichen Minderausgaben sind daraus zu erwirtschaften. ⁴Ausnahmen vom Budget sind gemäß Nr. 12.8 DBestHG 2017/2018 in den Einzelplänen in der jeweiligen Vorbemerkung zum Geltungsbereich der Regelungen der dezentralen Budgetverantwortung abschließend geregelt. ⁵Die Einbeziehung oder Herausnahme von weiteren Haushaltsansätzen im Haushaltsvollzug ist nicht zulässig.

11.3 Verstärkung aus den Ansätzen für Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen

¹Bei der Verstärkung aus Ansätzen für Personalausgaben gemäß Nr. 12 DBestHG 2017/2018 muss zwischen „gebundenen Stellen“ (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 HG 2017/2018) und „ungebundenen Stellen“ unterschieden werden.

²Für die Verstärkung aus Ansätzen für Personalausgaben gilt Folgendes:

11.3.1 Gebundene Stellen

11.3.1.1 Die Stelle muss frei geworden und besetzbar sein (vgl. Nr. 12.2 DBestHG 2017/2018); bereits seit längerer Zeit unbesetzte Stellen können nicht berücksichtigt werden.

11.3.1.2 ¹Diese Stellen unterliegen der Wiederbesetzungssperre gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 HG 2017/2018. ²Die während dieser Zeit eingesparten Beträge sind in der Haushaltsrechnung in Abgang zu stellen und dürfen nicht im Budget verwendet werden. ³Eine Verstärkung aus dem Stellengehalt gebundener Stellen kommt erst nach Ablauf der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre in Frage.

- 11.3.1.3 ¹Ausnahme- und Sonderregelungen zur Wiederbesetzungssperre finden keine Anwendung (vgl. Nr. 12.2.1 DBestHG 2017/2018). ²Zunächst muss die Wiederbesetzungssperre im vollen Umfang eingehalten werden, erst dann kann das Stellengehalt beansprucht werden.
- 11.3.1.4 ¹Eine Verstärkung aus dem Stellengehalt gebundener Stellen ist nur möglich, wenn die Stelle über die Wiederbesetzungssperre hinaus für mindestens ein Jahr frei gehalten werden kann. ²Die Verstärkungsmöglichkeit muss also mindestens ein Jahr in Anspruch genommen werden. ³Dabei können keine Stellen berücksichtigt werden, die zum Einzug gemäß den Art. 6b und 6f HG 2017/2018 vorgesehen sind. ⁴Ein nur kurzzeitiges Freihalten der Stelle ist nicht ausreichend.
- 11.3.1.5 ¹Die Stelle muss durch eine konkrete personalwirtschaftliche Maßnahme frei geworden sein. ²Reine Zufallseinsparungen im Budget (z. B. Aufgabenwegfall auf Grund einer Gesetzesänderung) können nicht berücksichtigt werden.
- 11.3.1.6 Die Stelle kann nach Ablauf der Wiederbesetzungssperre für jeden vollen Monat der mindestens zwölfmonatigen Stellenfreihaltung wie folgt genutzt werden:
- zur Verstärkung von Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 mit 75 % oder
 - zur Verstärkung für sächliche Verwaltungsausgaben mit 50 %
- aus einem Zwölftel des Durchschnittlichen Stellengehalts für das jeweilige Jahr.
- 11.3.1.7 ¹Das jeweilige Durchschnittliche Stellengehalt der betreffenden Stelle ergibt sich aus den in der Anlage 3 zum Haushaltsaufstellungsschreiben 2017/2018 vom 10. März 2016 (Gz. 11/17/23 - H 1120-4/2) genannten Durchschnittlichen Stellengehältern.
- ²Die vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bekannt gegebenen Personaldurchschnittskosten können nicht verwendet werden, da hier auch kalkulatorische Versorgungszuschläge für Beamte enthalten sind.
- 11.3.2 Ungebundene Stellen
- 11.3.2.1 ¹Einsparungen bei den Titeln 428 11, 428 21 und 428 22 dürfen zur Deckung von Ausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen nur herangezogen werden, wenn das Stellengehalt nach Ablauf der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre mindestens ein Jahr frei gehalten wird. ²Ein kürzeres Freihalten der Mittel führt zu keiner Verstärkungsmöglichkeit. ³Die Jahresfrist gilt nicht bei Umschichtungen innerhalb der in Nr. 12.1 Buchst. a DBestHG 2017/2018 genannten Personaltiteln.
- 11.3.2.2 Nr. 11.3.2.1 gilt nicht für Titel 428 30 (Arbeitnehmer-Budget).
- 11.3.2.3 Bei den Titeln 428 21 und 428 22 muss das Freihalten (Stellensperre) zusätzlich zum haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Stelleneinzug erfolgen; die Wiederbesetzungssperre ist einzuhalten (vgl. Nrn. 11.3.1.2 und 11.3.1.3).
- 11.3.2.4 Nr. 11.3.1.7 gilt entsprechend.
- 11.3.3 Verstärkung der Personalausgaben
- ¹Soweit Einsparungen bei den Ansätzen für Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen zur Verstärkung der Personalausgaben verwendet werden, ist eine Vertragsverlängerung oder der Abschluss eines anschließenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (Kettenverlängerung) nicht zulässig; dies gilt auch innerhalb des Sechsmonats-Zeitraums gemäß Nr. 12.3.1 DBestHG 2017/2018. ²Der Abschluss von unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnissen ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn bei der Altersteilzeit von Arbeitnehmern der auftretende Kapazitätsverlust ausgeglichen wird.
- 11.3.4 Umwidmung von Personal- in Sachmittel bei Privatisierungen
- Auf Nr. 12.4 DBestHG 2017/2018 wird hingewiesen.
- 11.4 Mehr- und Mindereinnahmen
- ¹Mehr- und Mindereinnahmen im Sinne der Nr. 12.6 Satz 1 DBestHG 2017/2018 sind ausschließlich gegenüber den Sollansätzen der einzelnen Kapitel zu ermitteln. ²Das Ausgleichsgebot gemäß VV Nr. 2.4 zu Art. 37 BayHO hat Vorrang.
- 11.5 Interne Verrechnungen
- ¹Soweit innerhalb der Staatsverwaltung Leistungen oder Gegenleistungen nach Art. 61 BayHO verrechnet werden, sind diese bei den Obergruppen 38 und 98 (Haushaltstechnische Verrechnungen) zu buchen. ²Diese Ansätze unterliegen nicht der dezentralen Budgetverantwortung im Sinne der Nr. 12.1 DBestHG 2017/2018; VV Nr. 3.2.1 Buchst. b zu Art. 35 sowie VV Nr. 2.2 zu Art. 61 BayHO bleiben unberührt.
- 11.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- 11.6.1 Überplanmäßige Ausgaben
- ¹Mehrausgaben bei einem in das Budget einbezogenen Ausgabeansatz dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat geleistet werden, sofern und soweit sie innerhalb desselben Budgets ausgeglichen werden. ²In diesem Fall liegt keine überplanmäßige Ausgabe, sondern lediglich eine Inanspruchnahme der nach Nr. 12.1 Satz 1 DBestHG 2017/2018 erklärten gegenseitigen Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze des Budgets vor.
- ³Führt eine Mehrausgabe jedoch zu einer Überschreitung des Budgets, so ist weiterhin ein förmlicher Antrag nach Art. 37 BayHO zu stellen. ⁴Derartige überplanmäßige Ausgaben sind gemäß Art. 37 Abs. 6 BayHO als Vorgriffe grundsätzlich auf das nächstjährige Budget anzurechnen.
- 11.6.2 Außerplanmäßige Ausgaben
- ¹Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat stimmt allgemein der Leistung von außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayHO bis zur Höhe von 10 000 € zu, sofern und soweit die übrigen

Voraussetzungen des Art. 37 BayHO – insbesondere Unvorhergesehenheit und Unabweisbarkeit – erfüllt sind und die Ausgabe innerhalb des Budgets ausgeglichen wird.

²Sofern etwaige außerplanmäßige Ausgaben den Betrag von 10 000 € übersteigen oder nicht innerhalb des Budgets aufgefangen werden können, bedarf es weiterhin eines förmlichen Antrags nach Art. 37 BayHO. ³Etwaige danach ergehende Bewilligungen sind wie Vorgriffe auf das Budget des Folgejahres anzurechnen.

⁴Die Zweckbestimmungen und Funktionskennziffern der neuen außerplanmäßigen Haushaltsstellen sind – ohne Rücksicht auf die Betragshöhe – unverzüglich per E-Mail an die Adresse sthk@stmflh.bayern.de der Bayerischen Staatshauptkasse mitzuteilen. ⁵Für neue außerplanmäßige Einnahmen gilt diese Regelung entsprechend.

11.7 Mittelzuweisung

¹VV Nr. 1.6 zu Art. 34 BayHO, wonach die durch Kassenanschlag oder besonderes Schreiben zu verteilenden Ausgaben nicht sogleich in voller Höhe auf die Dienststellen zu verteilen sind, gilt nicht für die dezentrale Budgetverantwortung im Sinne der Nr. 12 DBestHG 2017/2018. ²Die eigenverantwortliche Mittelbewirtschaftung erfordert eine Gesamtzuweisung zu Beginn des Haushaltsjahres. ³Die haushaltsgesetzliche Sperre und haushaltswirtschaftliche Sperren sind jedoch in Abzug zu bringen.

12. **Abschließende Hinweise**

12.1 Dienstplicht auf Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften

¹Gemäß §§ 33 ff. BeamStG besteht die Dienstplicht, haushaltsrechtliche Vorschriften zu beachten. ²In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 BayHO) sowie darauf hingewiesen, dass Ausgaben nur veranlasst oder Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, für die eine haushaltsrechtliche Genehmigung vorliegt. ³Bei Verstößen gegen haushaltsrechtliche Vorschriften ist jeweils zu prüfen, ob gegen die dafür verantwortlichen Bediensteten Disziplinarmaßnahmen einzuleiten und Regressansprüche geltend zu machen sind (vgl. dazu auch Art. 96 Abs. 1 Satz 2 BayHO).

12.2 Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln und Stellen durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen

Anträge auf Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln und Stellen durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags sind dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

12.3 Verwaltung von Forderungen aus Darlehensgewährungen

Alle Forderungen aus Darlehensgewährungen des Freistaates Bayern sind grundsätzlich dem

Landesamt für Finanzen – Staatsschuldenverwaltung – zur Verwaltung zu übertragen.

12.4 Liquiditätssteuerung

¹Zur Verbesserung der Liquiditätsplanung ist darauf zu achten, dass die Staatshauptkasse

a) bei der Anordnung von Ein- und Auszahlungen im Einzelbetrag ab 1 500 000 € unverzüglich vorweg durch Übersendung eines Abdrucks der Zahlungsanordnung (Postanschrift: Postfach 22 00 03, 80535 München oder per E-Mail an die Adresse sthk@stmflh.bayern.de) – bei Einsatz des IHV-Verfahrens in sonst geeigneter Weise – unterrichtet wird. Soweit Zahlungen bereits innerhalb der nächsten acht Kalendertage fällig sind, muss die Benachrichtigung per E-Mail oder per Telefax (Nr. 089 2306-2800) – in Ausnahmefällen fernmündlich (Tel. 089 2306 - Nst. 2468, 2246 oder 2386) – erfolgen.

b) bei der Anordnung von Massenzahlungen, deren Gesamtsumme 1 500 000 € übersteigt, unverzüglich per E-Mail oder fernmündlich unter Angabe des voraussichtlichen Zahlungstages davon in Kenntnis gesetzt wird.

c) als Empfangsberechtigter (Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, Filiale München, BIC MARKDEF1700, IBAN DE34 7000 0000 0070 0015 66) anzugeben ist, wenn Einzelzahlungen ab 1 500 000 € bei der Staatsoberkasse Bayern oder aus dem Bundeshaushalt bei der Bundeskasse zu Gunsten des Freistaates Bayern angeordnet werden. Im letztgenannten Fall ist die Auszahlung mit dem Kennzeichen „Gutschrift auf Empfängerkonto“ anzuordnen.

²Die Annahmearrangements für den Staatshaushalt des Freistaates Bayern sind weiterhin der zuständigen Kasse zu erteilen. ³Als Einzahlungspflichtiger ist bei Zahlungen aus dem Bundeshaushalt die jeweilige Bundeskasse anzugeben. ⁴Die Staatshauptkasse bringt die bei ihr eingehenden Beträge der zuständigen Kasse des Freistaates Bayern im Wege des Abrechnungsverkehrs gut.

13. **Schlussbestimmungen**

13.1 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

13.2 Außerkräfttreten

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Richtlinien zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 (Haushaltsvollzugsrichtlinien 2015/2016 – HvR 2015/2016) vom 18. Dezember 2014 (FMBl. 2015 S. 14, StAnz. 2015 Nr. 3) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Liegenschaften

6410-F

**Bekanntgabe der Änderung
der Rahmenvereinbarung über die Benutzung
von Grundstücken und Gebäuden
des Freistaats Bayern
für die Errichtung und den Betrieb
von Funkstationen**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 20. Dezember 2016, Az. 46-VV 2602-1/6/1

Mit den Telekommunikationsunternehmen wurde ein Nachtrag Nr. 4 zur Rahmenvereinbarung mit Telekommunikationsunternehmen über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen (Anlage zur Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei, aller Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes vom 13. Dezember 2002, FMBl. 2003 S. 15, StAnz. Nr. 51/52, die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2014, FMBl. S. 51, geändert worden ist) vereinbart.

Die Änderung der Anlage 3 der Rahmenvereinbarung ist rückwirkend zum 1. Juli 2016 anzuwenden.

Unter Bezugnahme auf Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung wird die Änderung der Rahmenvereinbarung nachfolgend bekannt gemacht:

Anlage 3 (Entgelt- und Entschädigungssätze) wird nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlage (Anlage 3 – Entgelt- und Entschädigungssätze) neu gefasst.

L a z i k
Ministerialdirektor

Anlage**Anlage 3****Entgelt- und Entschädigungssätze****mit Wirkung zum 1. Juli 2016**

Das Entgelt ist für die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkstation bis zu dem in § 3 der Rahmenvereinbarung definierten Umfang zu entrichten.

A. Entgelte (jährlich)**I. Dachstandort****1. Standard-Funkstation**

(1-2 Antennenträger im Sinn der Anlage 1 mit max. insgesamt 12 Antennen einschl. Richtfunk)

a) München – Stadtgebiet und Landkreis	9.113,75 €
b) Städte > 100.000 Einwohner	7.268,64 €
c) Städte > 50.000 < 100.000 Einwohner	5.479,43 €
d) Gemeinden > 7.000 < 50.000 Einwohner	4.361,19 €
e) Gemeinden < 7.000 Einwohner und Außenbereich	3.634,32 €

Wird die Standard-Funkstation in München – Stadtgebiet und Landkreis – auf max. insgesamt 6 Antennen beschränkt, beträgt das Entgelt 7.268,64 €

Bei Erweiterung auf den Umfang der Standard-Funkstation wird das Entgelt auf 9.113,75 € angehoben.

2. Erweiterung der Standard-Funkstation

Jede weitere Antenne des Betrags unter Nr. 1 10 %

Jeder weitere Antennenträger mit max. 6 Antennen
des Betrags unter Nr. 1 50 %

3. Richtfunk- und/oder Vermittlungsanlage

(max. 7 Antennenträger im Sinn der Anlage 1 mit max. insgesamt 40 Antennen
einschl. Richtfunk)

a) Städte > 100.000 Einwohner	15.152,31 €
b) Städte > 50.000 < 100.000 Einwohner	9.113,75 €
c) Städte < 50.000 Einwohner	7.268,64 €

II. Freistandorte

(Errichtung eines Masten auf einer Freifläche durch ein TK-Unternehmen)

a) Erstnutzer	3.634,32 €
b) jeder weitere Nutzer	1.817,16 €

B. Entschädigungen (einmalig)

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Durchführung von Probepeilungen | 303,04 € |
| 2. Entschädigung bei Abschluss eines Benutzungsvertrags
für alle im Rahmen des Vertrags anfallenden Verwaltungs-
kosten und Mehraufwendungen | 910,26 € |
| 3. Entschädigung für die Einräumung einer beschränkt
persönlichen Dienstbarkeit | einmalig 0,61 €/m ² |
| 4. Entschädigung von Folgeschäden (fallweise nach Gutachten) | |

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
